

4., vollst. akt.
Ausgabe 2013

Sigrid A. Bathke u.a.

Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule

Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN





Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 30 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- **Umsetzung** durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:**
Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Die **Serviceagentur „Ganztätig lernen“** ist seit Herbst 2004 Ansprechpartner für Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen. Sie ist Schnittstelle im Programm „Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Nordrhein-Westfalen – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds – und arbeitet eng mit den 15 Serviceagenturen in den anderen Bundesländern zusammen.

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

→ **Wir sind:**

Ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit

→ **Unsere Spezialität:**

Praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert

→ **Wir machen:**

Seit mehr als 30 Jahren Praxisforschung, Beratung und Programmentwicklung, Kongresse und Fortbildungen

→ **Wir informieren:**

Auf unserer Homepage über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen:

www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

Die Serviceagentur bietet:

- Unterstützung örtlicher Qualitätszirkel als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im GanztTag
- Beratung und Fortbildung für Ganztagschulen
- Fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Austausch und Vernetzung von Ganztagschulen
- Unterstützung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kontext der Ganztagschule

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



EUROPÄISCHE UNION



„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.



Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Sigrid A. Bathke, Anke Hein, Jochen Sack,
Johannes Kimmel-Groß, Thomas Güldenhöven

Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und
Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohl-
gefährdungen in der offenen Ganztagsschule

3. Jahrgang · 2007 · Heft 5

Impressum

Herausgeber

Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ in NRW
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 32/34
48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de

info@isa-muenster.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

Redaktion

Milena Bücken

Gestaltung und Herstellung

KJM GmbH, Münster

Druck

Lechte Medien, Emsdetten

2007 – 2012 © by Institut für soziale Arbeit e.V.
4., vollst. akt. Ausgabe

Die Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ in NRW ist eine gemeinsame Einrichtung des MSW NRW, MFKJKS NRW, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Inhalt

Vorwort	4	6 Praxisbeispiel: Das Kommunale Frühwarnsystem in Ibbenbüren	36
1 Einführung – Kinderschutz in der offenen Ganztagsschule gemeinsam gestalten	6	Ausgangslage – Anlass zur Kooperation	36
Jugendämter sind auf Informationen von Lehrkräften angewiesen	7	Die Schritte: Meilensteine	36
2 Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) – Konsequenzen und Herausforderungen aus schulischer Sicht	10	Gelingensbedingungen und Fallstricke	37
Kinderschutz hat in Deutschland bereits hohes Niveau	10	Tipps für die Praxisentwicklung	38
Gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen – neue Handlungsbedarfe	10	Fazit	38
Der Weg zum Bundeskinderschutzgesetz	11	Ausblick	38
Ziele und wesentliche Regelungsinhalte des BKiSchG	11	7 Rahmenbedingungen: Wie der verantwortungsvolle Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagsschule gelingen kann	39
Die Schule als Akteur in einem Netzwerk psychosozialer Beratung	11	Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren	39
Das erweiterte Führungszeugnis	12	Kinderschutz im Schulprogramm verankern	39
Konsequenzen und Herausforderungen für Lehrerinnen und Lehrer	13	Feste Ansprechpersonen für die Schule	39
Drei „V“ und sechs „K“ – eine einfache Anleitung zu angemessenem Kinderschutz	14	Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln	40
Lehrerinnen, Lehrer und pädagogische Fachkräfte brauchen Unterstützung – auch in der Schule	14	Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung	40
Literaturtipps und Hilfestellungen für die Praxis	15	Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen	40
3 Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive	16	Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungslagen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	41
Begriffsbestimmungen	16	8 Schritt für Schritt: Strategien und Verfahrensprozesse in Schulen	42
Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB	17	Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren	42
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	21	Umgang mit dem Kind	42
Einschätzung von Gefährdungen – Zielsetzung und Grenzen indikatorengestützter Instrumentarien	24	Mit Kolleg(inn)en über Wahrnehmung und Beobachtungen sprechen	43
4 Praxisbeispiel: Kinderschutz macht Josefschule – Lippstadt	26	Handlungsstrategien für den Austausch mit Kolleg(inn)en	43
Ausgangslage	26	Handlungsstrategien für die eigene Arbeit	43
Die ersten Schritte	26	Information der Vorgesetzten zur eigenen Absicherung	44
Gelingensbedingungen – Hilfreiche Tipps	26	Fachliche Beratung in Anspruch nehmen	44
Fazit und Ausblick	27	Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen	45
5 Soziale Frühwarnkompetenzen – Kinderschutz braucht verlässliche Reaktionsketten	28	Reflexion der eigenen Betroffenheit abklären	45
Was leisten soziale Frühwarnsysteme?	28	Gespräch mit dem Kind/Beteiligung des Kindes	45
Frühwarnkompetenzen	30	Handlungsstrategien für das Gespräch mit den Eltern	46
Kultur der Aufmerksamkeit	32	Information an das Jugendamt	46
Netzwerke und Kooperationen	33	9 Kindeswohlgefährdung und Datenschutz	47
Ausblick	35	Keine Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung	47
6 Praxisbeispiel: Das Kommunale Frühwarnsystem in Ibbenbüren	36	Gesetzliche Regelungen	47
Ausgangslage – Anlass zur Kooperation	36	Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten	47
Die Schritte: Meilensteine	36	Einwilligung der Betroffenen	47
Gelingensbedingungen und Fallstricke	37	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern	47
Tipps für die Praxisentwicklung	38	Übermittlung Schule – Jugendhilfe	48
Fazit	38	Übermittlung Jugendhilfe – Schule	48
Ausblick	38	Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe	48
7 Rahmenbedingungen: Wie der verantwortungsvolle Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagsschule gelingen kann	39	10 Anhang	49
Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren	39	Glossar	49
Kinderschutz im Schulprogramm verankern	39	Hilfreiche Adressen und Links – ein allgemeiner Überblick	51
Feste Ansprechpersonen für die Schule	39	Literatur	52
Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln	40	Literaturempfehlungen	54
Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung	40	Autorinnen und Autoren	56
Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen	40	Verzeichnis der Abbildungen	56
Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungslagen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	41		
8 Schritt für Schritt: Strategien und Verfahrensprozesse in Schulen	42		
Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren	42		
Umgang mit dem Kind	42		
Mit Kolleg(inn)en über Wahrnehmung und Beobachtungen sprechen	43		
Handlungsstrategien für den Austausch mit Kolleg(inn)en	43		
Handlungsstrategien für die eigene Arbeit	43		
Information der Vorgesetzten zur eigenen Absicherung	44		
Fachliche Beratung in Anspruch nehmen	44		
Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen	45		
Reflexion der eigenen Betroffenheit abklären	45		
Gespräch mit dem Kind/Beteiligung des Kindes	45		
Handlungsstrategien für das Gespräch mit den Eltern	46		
Information an das Jugendamt	46		
9 Kindeswohlgefährdung und Datenschutz	47		
Keine Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung	47		
Gesetzliche Regelungen	47		
Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten	47		
Einwilligung der Betroffenen	47		
Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern	47		
Übermittlung Schule – Jugendhilfe	48		
Übermittlung Jugendhilfe – Schule	48		
Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe	48		
10 Anhang	49		
Glossar	49		
Hilfreiche Adressen und Links – ein allgemeiner Überblick	51		
Literatur	52		
Literaturempfehlungen	54		
Autorinnen und Autoren	56		
Verzeichnis der Abbildungen	56		

Vorwort

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19). Ihren Schutz und ihre Förderung sicher zu stellen ist dabei nicht allein Aufgabe der Eltern. Als wichtige mit der Betreuung, Erziehung und Bildung junger Menschen betraute Institutionen tragen unter anderem die Kinder- und Jugendhilfe und die Schule gleichermaßen Verantwortung dafür, gute Bedingungen für das Wohlergehen und das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Dass dieses generell und grundsätzlich postulierte und allgemein anerkannte Entwicklungsziel unserer Gesellschaft jedoch auch heute nicht durchweg die Realität aller Mädchen und Jungen trifft, haben in den vergangenen Jahren nicht zuletzt die in den Medien präsentierten emotional bewegenden Fälle von Kindesvernachlässigungen, sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlungen bis hin zu Kindstötungen gezeigt. Dabei ist davon auszugehen, dass diese massiven Fälle von Kindeswohlgefährdung lediglich die Spitze des sprichwörtlichen Eisbergs darstellen – gehen doch seriöse Schätzungen davon aus, dass wir in der Bundesrepublik etwa von 200.000 Kindern ausgehen müssen, die gravierenden Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, Vernachlässigungen, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.

Gefährdende Situationen für Kinder und Jugendliche entstehen dabei in der Regel nicht von heute auf morgen. Sie resultieren vielmehr aus schrittweise entstehenden und sich zuspitzenden Überforderungen von Familien. Wenn Eltern die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr gewährleisten können, hat – so bestimmt es das Grundgesetz – die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“ (Artikel 6, Abs. 2 Grundgesetz) den Schutz der betroffenen Mädchen und Jungen zu sichern.

Ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien kann jedoch nicht von den Angeboten einzelner Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her definiert werden – endet eine schwierige Lebenslage doch in der Regel nicht mit dem Übergang beispielsweise von der

Kindertageseinrichtung in die Grundschule oder vom Unterricht am Vormittag in die Angebote im Rahmen der OGS am Nachmittag. Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, müssen Vertreter/innen aller wichtigen Sozialisationsfelder, die mit betroffenen Minderjährigen in Kontakt stehen und sie nach der Maßgabe ihres gesetzlichen Auftrags betreuen, erziehen und bilden, zusammenwirken und ihrerseits jeweils einen Teil der Verantwortung für die Gestaltung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen übernehmen.

Schule – und insbesondere der Ganztagschule – kommt als Lern- und Lebensort junger Menschen hierbei nicht erst im Kontext aktueller Debatten eine besondere Bedeutung zu: So werden Lehrer(inne)n und sozialpädagogische Fachkräfte schon immer auf Schülerinnen und Schüler aufmerksam, deren Wohlergehen und gelingendes Aufwachsen aus unterschiedlichsten Gründen und in unterschiedlichem Ausmaß gefährdet scheinen. Eine Chance und Herausforderung zugleich liegt insbesondere für Ganztagschulen, in denen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Tages verbringen – hierbei darin, den multiprofessionellen Blick zu nutzen, um potenziell gefährdende Situationen für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen, sie im kollegialen Austausch fachlich zu beurteilen und hieraus sinnvolle Handlungsschritte abzuleiten.

Lehr- und pädagogische Fachkräfte benötigen hierzu Orientierung und Handlungssicherheit in der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenso wie hinsichtlich der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte und sinnvoller Hilfemaßnahmen. Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht zudem vor allem das Engagement und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure: Der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe – und das nicht nur im Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Institut für soziale Arbeit e.V., dass es als seine Aufgabe versteht, die Sensibilisierung und Ausbildung von Kompetenzen zum Erkennen, Beurteilen und Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung für alle Akteure in Schule und Jugendhilfe voranzutreiben, das am 01.01.2012 in Kraft

getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Durch klarstellende und weiterführende gesetzliche Regelungen will der Gesetzgeber die Weiterentwicklung und Optimierung eines präventiven und kooperativen Kinderschutzes anregen. So haben mit dem als Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger – hierzu zählen auch Lehrerinnen und Lehrer – zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinn nach bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die gleichen Aufgaben und Pflichten wie freie Träger der Jugendhilfe. Zugleich erhalten sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft und sind aufgerufen, sich mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteuren zu vernetzen.

Die vorliegende Broschüre wurde auf Grundlage dieser gesetzlichen Neuregelungen und Konkretisierungen

vollständig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst. Sie liefert Hintergründe zum Thema und versucht praxistaugliche Antworten auf die Fragen zu geben, was Schulen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tun können und welche Unterstützung ihnen hierfür zusteht. Unser Ziel ist es, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Umsetzung und Förderung von Kooperation in einem Netzwerk für den Kinderschutz zu leisten und den Lehrerinnen und Lehrern sowie pädagogischen Fachkräften in Schule sinnvolle Orientierung für die Ausgestaltung vorbeugender und schützender Maßnahmen im Schulalltag an die Hand geben zu können. Bei diesem Anliegen werden wir vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unterstützt und gefördert. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke

1. Vorsitzender des Instituts für soziale Arbeit e.V.

1 Einführung – Kinderschutz in der offenen Ganztagschule gemeinsam gestalten

Sigrid A. Bathke

Seit einigen Jahren finden sich in den Medien immer wieder erschütternde Berichte von vernachlässigten, misshandelten oder gar getöteten Kindern. Stets wird dann die Frage gestellt, wie es dazu kommen konnte, dass scheinbar niemand um die Situation der betroffenen Kinder wusste, die öffentliche Jugendhilfe entweder gar keine Kenntnis von der problematischen Lebenslage der Familie hatte oder nicht angemessen handelte.

Tatsächlich erweist sich das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem sich die Fachkräfte der Jugendämter in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung befinden, in der Praxis nicht selten als Gratwanderung. Die Fachkräfte haben den gesetzlichen Auftrag, die Familien zu unterstützen, müssen jedoch, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern diese Unterstützung nicht annehmen wollen bzw. können, das Familiengericht über die Gefährdung informieren.

Durch den am 01.10.2005 neu eingeführten § 8a SGB VIII¹ hat der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche eine deutliche Präzisierung erfahren.

Am 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz² in Kraft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz vor dem Hintergrund vielfältiger Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung der Kinder- und Jugendhilfe seit Einführung des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert.

1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch = Kinder- und Jugendhilfegesetz.

2 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BKiSchG.

§ 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes

Bei dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) handelt es sich um ein Artikelgesetz, d.h. das Gesetz ist in der obersten Gliederungsebene in Artikel unterteilt, bei dem für jedes zu erlassende oder zu ändernde Gesetz ein gesonderter Artikel verwendet wird. Das BKISchG ist dabei wie folgt gegliedert:

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung anderer Gesetze
- Artikel 4 Evaluation
- Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Inkrafttreten

Das BKISchG hat demnach 6 Artikel, mit denen ein Gesetz eingeführt wurde (KKG) und weitere Gesetze geändert wurden (SGB VIII, SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Jugendämter sind auf Informationen von Lehrkräften angewiesen

Damit die Mitarbeiter/innen der Jugendämter in der Lage sind, im Bedarfsfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden, sind sie auf Informationen über problematische Lebenslagen von Minder-

oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

jährigen angewiesen. Lehrer/innen und sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen (insbesondere in offenen Ganztagschulen), welche Kinder täglich unterrichten bzw. betreuen, verfolgen die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus nächster Nähe. Sie nehmen von daher Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten, oftmals zuerst wahr.

Erzieher/innen und weitere sozialpädagogische Fachkräfte, deren Tätigkeit auf der Grundlage des SGB VIII erbracht wird, sind schon bei Anzeichen von Gefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet,

- eine Gefährdungseinschätzung auf der Basis der vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte und unter Hinzuziehung einer beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen,
- Erziehungsberechtigte sowie das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – sofern der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird sowie
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und schließlich
- das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (vgl. auch Mutke/Seidenstücker, 2006, o.S.).

Die Korrespondenznorm zum § 8a SGB VIII für die Schulen findet sich im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“ (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfährt durch das am 01.08.2006 in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen³ analog zum § 8a SGB VIII (sowohl in der Fassung aus dem Jahr 2005 als auch in der aktuellen Version mit den Änderungen durch das BKISchG) ebenfalls eine Konkretisierung. So sollen insbesondere Lehrer/innen und sozialpädagogische Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z.B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, des Gesundheitsamtes und anderer Stellen.

³ Vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW. 223).

Das Bundeskinderschutzgesetz befindet sich in der Normenhierarchie über etwaigen landesgesetzlichen Regelungen. Nach dem in Artikel 31 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) festgelegten Vorrang „Bundesrecht bricht Landesrecht“ verdrängt die höhere Norm die jeweils niedrigere. Dies gilt insbesondere, wenn zwei Normen den gleichen Sachverhalt regeln. Daher gelten die Regelungen des BKiSchG auch für Lehrkräfte sowie auch für weitere Berufsgruppen, die sonst landesrechtlichen Regelungen unterliegen.

Normenhierarchie deutscher Gesetzgebung



Das Bundeskinderschutzgesetz präzisiert in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) nun auch für Lehrkräfte verbindliche Verfahrensschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen.

Vorrangiges Ziel dieser gesetzlichen Änderungen ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Chance und Herausforderung für die Teams aus Lehr- und Fachkräften in offenen Ganztagschulen ist es, eine besondere Sensibilität gegenüber Vernachlässigung und Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, die multiprofessionell, fachlich versiert und im Zusammenspiel mehrerer Blickwinkel zustande kommt.

Damit ein Verdacht auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung auf den Einzelfall bezogen hinreichend abgeklärt werden kann, haben Lehr- und pädagogische Fachkräfte an Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG sowie (ferner gemäß § 8b SGB VIII) gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung (Näheres dazu in Kapitel 3).

Neben der rechtzeitigen Wahrnehmung von Gefährdungslagen und dem Wissen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -grenzen geht es bei dem Themenkomplex Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung darüber hinaus auch immer um Teamentwicklung, den Aufbau von Kooperationsstrukturen sowie Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten und Leistungsspektren relevanter Akteure in den Bereichen Schule und Jugendhilfe.

Diese Broschüre will dazu beitragen, die Umsetzung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der Vorgaben des BKiSchG fachlich in den Schulen vor Ort voranzutreiben. Sie bietet einen Einblick in Handlungsmöglichkeiten und macht Vorschläge zu Prozessabläufen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung. Außerdem werden bereits erprobte Konzepte in Schule und Jugendhilfe vorgestellt.

Erziehungsberechtigte vs. Personensorgeberechtigte – Gleich oder doch verschieden?

Personensorgeberechtigt ist derjenige, dem die Personensorge nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die leiblichen **Eltern**, die Adoptiveltern (nach § 1754 BGB) oder in Ausnahmefällen auch ein vom Familiengericht bestellter Vormund bzw. Pfleger (wenn die Personensorge ganz oder teilweise nach § 1666 BGB entzogen wurde).

Erziehungsberechtigter ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII der *Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt*.

Erziehungsberechtigte nehmen im Auftrag oder an Stelle der Eltern bestimmte Erziehungsaufgaben wahr (z.B. Aufsicht, Betreuung). Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen sind demnach Erziehungsberechtigte, aber auch Fachkräfte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören dazu.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG

§ 4 **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen** in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8b SGB VIII **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

2 Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) – Konsequenzen und Herausforderungen aus schulischer Sicht

Anke Hein

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufzuwachsen und benötigen Unterstützung, wenn sie sich die Welt Schritt für Schritt erobern. Sie müssen vor Vernachlässigung, Misshandlungen und Missbrauch geschützt werden. Diese zentrale Aufgabe unseres Rechtsstaates ist im Grundgesetz durch das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG begründete „Staatliche Wächteramt“ sowie durch die staatliche Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert.

Gleichzeitig ist diese staatliche Verantwortung auch eine völkerrechtliche Verpflichtung, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ergibt. Demnach verpflichten sich alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in Art. 3 Abs. 2 den Schutz und die Fürsorge für das Kind zu gewährleisten, die für sein Wohlergehen erforderlich sind, sowie in Art. 18 Abs. 2 zu einer angemessenen Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben.

2.1 Kinderschutz hat in Deutschland bereits hohes Niveau

Der Kinderschutz hat in Deutschland in den letzten Jahren bereits ein hohes Niveau erreicht. Dies wurde durch die verbesserten Rechtsgrundlagen im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erreicht, hier namentlich durch die 2005 als Folge des „Falls Pascal“ in Saarbrücken (2003) und nach den Forderungen der Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“ (2004) eingeführte besondere Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des § 8a SGB VIII sowie im Rahmen von Kinderschutzgesetzen der Bundesländer. Darüber hinaus wurden verschiedene landesspezifische Aktivitäten und Modellprojekte sowie eine systematische und nachhaltige Verbesserung der Qualifizierungsmaßnahmen der örtlichen Jugendämter und freien Träger auf den Weg gebracht, beispielsweise durch den Zertifikatskurs „Kinderschutzkraft“, den u.a. das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) in Münster und die Universität Bielefeld gemeinsam erprobten.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen nahm bereits 2006 mit § 42 Abs. 6 SchulG NRW eine Formulierung ins Schulgesetz auf, wonach jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“ ist. Damit hatte NRW als erstes Bundesland auf schulischer Seite ein Gegenstück zu den bundesrechtlichen Regelungen für Kinder und Jugendliche in § 8a SGB VIII geschaffen und zugleich mit § 5 Abs. 2 SchulG NRW die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben.

2.2 Gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen – neue Handlungsbedarfe

In den letzten Jahren und auch unlängst bekannt gewordene Fälle von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung zeigten, dass trotz o.g. bisher bestehender gesetzlicher Verankerungen und Vorschriften noch weiterer Handlungsbedarf sowohl im präventiven als auch intervenierenden Kinderschutz besteht.

Auch wenn die meisten Eltern ihrem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) normierten natürlichen Recht, die Erziehung und die Bildung ihres Kindes zu bestimmen, verantwortungsbewusst und vorbildlich nachkommen, gibt es dennoch Risiken, die zu einer potentiellen Kindeswohlgefährdung führen können.

Es besteht daher die Notwendigkeit, den Kinderschutz auf die zunehmenden gesellschaftlich und individuell bedingten Belastungen von Familien und die damit einhergehenden besonderen Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Dies zeigt sich leider auch an den nach wie vor steigenden Unterstützungsbedarfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der steigenden Anzahl von Inobhutnahmen durch die örtlichen Jugendämter, die nicht nur auf eine erhöhte Sensibilisierung und Qualifizierung aller Beteiligten zurückzuführen sind.

Es muss eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns entstehen und zur Selbstverständlichkeit werden. Prävention und Intervention sind hierfür von

entscheidender Bedeutung. Jugendämter, Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Hebammen, Geburtskliniken und Kinderärztinnen und Kinderärzte tragen hierbei eine ebenso hohe Verantwortung und stehen genauso in der Pflicht wie die Politik.

2.3 Der Weg zum Bundeskinderschutzgesetz

Im Jahr 2005 hatte die damalige Große Koalition vereinbart, soziale Frühwarnsysteme einzurichten. Der daraus resultierende im Jahr 2008 vorgelegte Entwurf zu einem Kinderschutzgesetz (BT-Drs. 16/12429) scheiterte jedoch im Jahr darauf u.a. aufgrund der fehlenden Bereitschaft zu einem fachlichen Dialog, der Regelverpflichtung zum Hausbesuch und der datenschutzrechtlichen Fragen in Bezug auf die Weitergabe von Informationen durch Berufsgeheimnisträger an die zuständigen Jugendämter. Im Dezember 2010 legte Bundesfamilienministerin Kristina Schröder auf der Grundlage des 2009 vereinbarten Koalitionsvertrags der CDU/CSU/FDP-geführten Bundesregierung einen neuen Gesetzesentwurf vor, der im März 2011 vom Bundeskabinett verabschiedet und im Mai 2011 vom Bundesrat zunächst trotz zahlreicher hierauf bezogenen Anregungen vom Grundsatz her begrüßt wurde. Nach der Sachverständigenanhörung wurde das BKiSchG Ende Oktober in dritter Lesung mit den Stimmen der Regierungskoalition bei Enthaltung der Opposition verabschiedet.

Einen Monat später versagte der Bundesrat jedoch aufgrund bis dahin fehlender Kostentransparenz, einer auch vom Land NRW kritisierten Unterfinanzierung der im Gesetz angegebenen Kosten und der damit verbundenen Befürchtung der finanziellen Mehrbelastung für Länder und Kommunen seine Zustimmung, so dass die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrief. Im Vermittlungsverfahren einigte man sich schließlich auf die Regelungen für die weitere Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe sowie auf eine nachhaltige finanzielle Unterstützung junger Familien in schwierigen Lebenslagen.

Zum Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und zum Zwecke des Einsatzes von Familienhebammen werden in den Jahren 2012 30 Mio. EUR, in 2013 45 Mio. EUR und 2014 51 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Ab 2016 soll der einzurichtende Bundesfonds mit jährlich 51 Mio. EUR zur Sicherung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien wirksam werden, so dass das BKiSchG am 15. Dezember im Bundestag und einen Tag später auch im Bundesrat verabschiedet wurde. Am 1. Januar 2012 trat es wie geplant in Kraft. Die Umsetzung des BKiSchG erfolgt in Verwaltungsvereinbarungen zwischen BMFSFJ und den Ländern, was den Ländern bei der Ausführung des Gesetzes gewisse Gestaltungsspielräume lässt.

2.4 Ziele und wesentliche Regelungsinhalte des BKiSchG

Ziel des BKiSchG ist es, einen umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz zu ermöglichen und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG). Insbesondere sollen Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie alle Akteure, die sich im Kinderschutz engagieren, gestärkt werden.

Das BKiSchG wurde als sogenanntes Artikelgesetz (siehe S. 7 in diesem Heft) gestaltet und geht weit über den bisherigen Kinderschutz hinaus. Es basiert auf zwei tragenden Säulen, nämlich der Prävention und der Intervention, und weist – soweit aus schulischer Sicht relevant – folgende Kernbestandteile auf:

- Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (= „Wächteramt für Lehrkräfte“, § 1 KKG)
- Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (§ 3 KKG)
- Erörterungspflicht für Lehrkräfte mit Kindern und Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten bei gewichtigen Anhaltspunkten/Hinwirkungsgebot auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch Lehrkräfte (§ 4 Abs. 1 KKG),
- Fachberatung für Geheimnisträger (u.a. Lehrkräfte) bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG),
- Informationsweitergabe u. U. ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten sowie den damit verbundenen Datenschutz (§ 4 Abs. 3 KKG),
- Nachweis von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche und Nebenberufliche/Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII).

2.5 Die Schule als Akteur in einem Netzwerk psychosozialer Beratung

Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, die elterliche Erziehungskompetenz zu fördern und – soweit erforderlich – Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 KKG). Hierzu sind verlässliche Arbeits- und Kommunikationsstrukturen, insbesondere für Frühe Hilfen zu schaffen bzw. sollen vorhandene gestärkt werden und die einzelnen Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe und des Gesundheitswesens sowie Schulen verbindlich zusammenarbeiten.

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist im nordrhein-westfälischen Schulgesetz bereits durch die Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (vgl. § 5 Abs. 2 SchulG NRW als Pendant zum alten und neuen § 81 SGB VIII), der Verpflichtung zur Abstimmung von

Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SchulG NRW) sowie in der Ermächtigung der Schulträger, Kooperationsverträge mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe über außerunterrichtliche (Ganztags-) Angebote abschließen zu dürfen (vgl. § 9 Abs. 3 SchulG NRW), festgeschrieben (vgl. Reichel (2007)).

Hierdurch erhielt die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in NRW bereits vor Jahren eine strukturell, aber auch individuell wirksame Dimension. Das neue BKiSchG verleiht dieser Kooperation nun auch noch im thematischen Sinne einen gesetzlich fundierten Rahmen, der verlässliche Vereinbarungen und flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in den Bereichen der Familienhilfe, des Gesundheitswesens sowie der Polizei und der Justiz einschließt (§ 3 KKG).

In der Praxis bedeutet dies, dass sich alle zuständigen Leistungsträger gegenseitig über ihr Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und die Verfahrensweisen im Kinderschutz miteinander abzustimmen haben. Außerdem muss die Qualitätsentwicklung künftig in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben und in Vereinbarungen mit den freien Trägern als Voraussetzung ihrer Förderung geregelt werden (vgl. § 79a SGB VIII). Durch die Bestimmungen im BKiSchG werden alle wichtigen Akteure zu einer Verantwortungsgemeinschaft in einem verpflichtenden Kooperationsnetzwerk im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes zusammengeführt (vgl. § 3 KKG).

Schule wird somit zu einem unverzichtbaren Glied einer eng miteinander verbundenen Präventionskette vor Ort, die alle Kinder und Jugendlichen in ihren verschiedenen Lebensphasen im Blick behält und ihnen rechtzeitig die notwendige Unterstützung zuteilwerden lässt. Hier ist die Öffnung von Schule u.a. für andere Beratungssysteme und Institutionen noch mehr als bisher notwendig. Hilfreich für diesen Prozess kann ein „Netzwerker“ im System Schule sein, beispielsweise eine speziell dafür ausgebildete Beratungslehrkraft, die sich mit psychosozialen Beratungsprozessen im Rahmen des Kinderschutzes sowie mit Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung auskennt. Dieser „Netzwerker“ könnte eine Schlüsselfunktion im Bereich der Vernetzung und der Abstimmung integrativer Hilfeprozesse in der Schule wahrnehmen und als Bindeglied zwischen der Institution Schule und den außerschulischen Beratungssystemen sowie als Ansprechpartner für diese fungieren.

2.6 Das erweiterte Führungszeugnis

Die bisher in § 72a SGB VIII formulierte Vorschrift für den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Bereich der Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe wurde durch die Neufassung im BKiSchG (vgl. § 72a SGB VIII) nun auf neben- und ehrenamtlich tätige Personen erweitert, was insbesondere für Ganztagschulen von Bedeutung ist. Zu diesem Zwecke sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass auch diese keine Personen, die we-

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG),
Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit,

Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

gen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, beschäftigen. Dies gilt gleichermaßen für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden bzw. einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Diese Vereinbarungen sollen ebenfalls – nach Maßgabe der aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen – definieren, wann und in welchen Abständen die Einsichtnahme in das (nunmehr im Regelfall vorzulegende *erweiterte*; vgl. § 72a Abs. 1 Satz 2 KKG) Führungszeugnis vor Tätigkeitsaufnahme erforderlich erscheint (vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

Seit Ende 2010 sieht der nordrhein-westfälische Grundlagenerlass für Ganztagschulen (ABl. NRW. 1/11 S. 38) diese Regelung (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz) vor Aufnahme einer Tätigkeit für das in Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Angeboten beschäftigte Personal bereits verpflichtend vor, sofern diese Personen nicht nur in Begleitung mitwirken.

2.7 Konsequenzen und Herausforderungen für Lehrerinnen und Lehrer

Das Inkrafttreten und die damit verbundene Umsetzung des BKiSchG in die schulische Praxis haben in Lehrerkollegien bereits teilweise zu Verunsicherungen geführt. Diese Ängste in Bezug auf die neue gesetzliche Regelung kann man jedoch nehmen. Im Vordergrund steht zunächst die Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG).

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen ebenso wie beispielsweise Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der strafbewehrten Schweigepflicht (§ 203 StGB) und gehören somit zu den sogenannten Geheimnisträgern. Sie werden in § 4 Abs. 1 Satz 7 KKG explizit genannt. Dies hat zur Folge, dass Lehrkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit bei einem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung grundsätzlich zunächst sowohl mit dem Kind oder dem Jugendlichen als auch mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern sollen. Das Modalverb „sollen“ impliziert hier den Regelfall, d.h. die Lehrkraft muss in der Regel handeln, darf aber in Ausnahmefällen davon absehen, z.B., wenn dadurch der Beratungs- oder Interventionszweck vereitelt würde. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 1 § 4 Abs. 1), d.h. es besteht in der Regel seitens der Lehrkraft ein Hinwirkungsgebot.

Gleichzeitig hat die Lehrkraft nach Absatz 2 zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers und darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke pseudonymisiert übermitteln (für den Bereich der Jugendhilfe vgl. auch § 8b Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Weise kann sich die Lehrkraft auf die Expertise einer erfahrenen Fachkraft stützen und bei der Einschätzung helfen lassen, was ein Stück Sicherheit heißt. Gerade dann, wenn sich ein Lehrer oder eine Lehrerin unsicher ist, ob die beobachteten Anhaltspunkte gravierend sind oder nicht, wie z.B. bei häufigen blauen Flecken oder wiederholt witterungsunangepasster Kleidung, und sie ggf. bereits ein Einschalten des Jugendamtes rechtfertigen. Hier bietet das BKiSchG den Lehrkräften eine zu begrüßende Möglichkeit bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, wie es sie in der Form bisher noch nicht gab.

Oftmals ist es für Lehrerinnen und Lehrer schwer zu entscheiden, ob die Anhaltspunkte tatsächlich auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten oder andere Ursachen haben könnten. Denn die oben erwähnten blauen Flecken könnten durchaus auch auf wilde Kletterspiele, ein Missgeschick oder einen Sturz zurückzuführen sein, ja sogar auf eine Blutgerinnungsstörung hinweisen und somit als „normal“ einzuschätzen sein. Bei der Einschätzung begeht die Lehrkraft oft einen schmalen Grat zwischen zu frühem und zu spätem Eingreifen.

Die Schwierigkeit der Einschätzung liegt auch darin begründet, dass Begriffe wie „Anschein“ und „Vernachlässigung“ juristisch nicht eindeutig zu definieren sind und im Strafrecht nicht verwendet werden. Insofern ist der nunmehr normierte Beratungsanspruch für Lehrkräfte vorteilhaft und bietet ihnen eine zusätzliche Hilfe. Sofern jedoch ein Gespräch mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die erforderlichen Daten mitzuteilen. Sie muss aber vorab die Betroffenen darüber in Kenntnis setzen, sofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen hierdurch nicht infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 KKG).

Bei Einhaltung dieses Normbehelfs handelt die Lehrkraft nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 StGB und bleibt im straflosen Bereich. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht gleichzeitig Schulleiterin bzw. Schulleiter sind, hierzu bislang nicht befugt waren. Normadressat des § 42 Abs. 6 Satz 2 SchulG NRW ist nämlich „die Schule“ und nicht der einzelne Lehrer bzw. die Lehrerin. Sie, d.h. die Schule, hat rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

Im Vergleich dieser landesrechtlichen Bestimmung zu § 4 Abs. 1 KKG liegt es auch nahe, in Überlegungen zur Harmonisierung der unterschiedlichen Eingriffsschwellen, sei es mittels Auslegungshilfen durch Verwaltungsvorschriften, sei es durch Korrekturen des Gesetzgebers, einzutreten. Während § 42 Abs. 6 SchulG NRW schon „jedem Anschein“ von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen erlaubt bzw. erfordert, setzt § 4 Abs. 1 KKG erst das Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen voraus.

Angesichts dieser unterschiedlich hoch erscheinenden Eingriffsschwellen kann den Lehrerinnen und Lehrern derzeit nur empfohlen werden, bei Bekanntwerden tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung frühzeitig das Benehmen mit der Schulleitung hinsichtlich der im Einzelfall erforderlichen Beratungs- oder Informationsschritte herzustellen.

2.8 Drei „V“ und sechs „K“ – eine einfache Anleitung zu angemessenem Kinderschutz

Durch das BKiSchG erhält die Kooperation aller beteiligten Institutionen und Leistungsträger sowie der an der Erziehung beteiligten Personen einen Bedeutungszuwachs und einen rechtlichen Rahmen, der für Klarheit sorgt und Orientierung gibt. Das BKiSchG bietet die Chance, ein gemeinsames Verständnis von Gefährdungslagen sowie von Prävention und Intervention zu entwickeln.

Damit das BKiSchG aber vor Ort erfolgreich umgesetzt und sein Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, erreichen kann, bedarf es beispielsweise folgender Gelingensbedingungen: Die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz muss in Vereinbarungen festgeschrieben werden und ein kommunales Mandat erhalten. Zudem müssen ausreichend Zeit- und Personalressourcen geschaffen und Transparenz hergestellt werden, um mögliche noch vorhandene Schwellenängste aller Beteiligten abzubauen.

Zentral zu nennen sind hier insbesondere die drei „V“ der Zusammenarbeit: Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit (Reichel 2007). Des Weiteren spielen für eine erfolgreiche und gelingende Kooperation aller Beteiligten im Kinderschutz die sogenannten sechs „K“ eine wichtige Rolle: Kennenlernen, Kommunikation, Kontinuität, Koordination, Konfliktfähigkeit und Kommunalität (Bathke 2008).

2.9 Lehrerinnen, Lehrer und pädagogische Fachkräfte brauchen Unterstützung – auch in der Schule

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogischen Fachkräfte in den nordrhein-westfälischen Schulen brauchen Handlungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf das neue BKiSchG und müssen auf die neuen rechtlichen Aufgaben und Ansprüche vorbereitet werden.

Hierfür benötigen sie dringend Unterstützung. Insbesondere die gemeinsame Entwicklung von Indikatorensets für „Vernachlässigung“ und „Misshandlung“ durch Schule und Jugendhilfe hat sich hier als hilfreich herausgestellt, um die erforderliche Sensibilität für das Beobachten, Wahrnehmen und Beurteilen von Anhaltspunkten von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung zu entwickeln, ebenso die regelmäßige Beteiligung von Lehrkräften bei der kooperativen Gestaltung von pädagogischen Prozessen bei der Zusammenarbeit der Fachkräfte nach § 36 SGB VIII. Auch Kenntnisse über Lebenslagen und Lebenswelten der Kinder sowie über die individuellen, familiären und sozialräumlichen Hindernisse, mit denen Kinder und Jugendliche aus eigener Kraft nicht fertig werden können, sind für Lehrkräfte entscheidend.

- Die für Schule und Jugend zuständigen Ministerien planen daher – wie damals nach Inkrafttreten des § 42 Abs. 6 SchulG – gemeinsam mit dem Institut für soziale Arbeit Fortbildungen, die den Lehrkräften u.a. Kompetenzen im Bereich von sozialen Frühwarnsystemen vermitteln sowie ihnen Indikatoren für die Bewertung konkreter Fallkonstellationen an die Hand geben.
- Kinderschutz gehört schließlich auch zu den Inhalten der Beratungslehreraus- und -fortbildung. Wegen der Komplexität psychosozialer Beratungsprozesse gerade in diesem Bereich dürfte die Tätigkeit der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer zukünftig mehr noch als bisher das Profil einer Vermittlerrolle zwischen Schule und außerschulischen Beratungssystemen entwickeln, möglicherweise auch als innerschulischer „Netzwerkknoten“ im Rahmen der örtlichen psychosozialen Beratungseinrichtungen.
- Ebenso in diesen Zusammenhang gehört die von den für Schule und Jugend zuständigen Ministerien gemeinsam getragene Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Die Entwicklung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, die vor allem auch Eltern erreichen, die bisher nur schwer erreichbar sind, bringt weitere Unterstützung für alle Beteiligten. Sie soll insbesondere Eltern vermitteln, dass es von Stärke und nicht von Schwäche zeugt, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechendes Vorhaben wird zurzeit von der Serviceagentur Ganztägig Ler-

nen in Nordrhein-Westfalen und der RAA-Hauptstelle in Essen durchgeführt.

Prävention braucht starke Netze. Netze, die von allen Akteuren und allen an der Erziehung unserer Schülerinnen und Schüler Beteiligten mit Leben gefüllt werden müssen, damit alle Kinder und Jugendlichen seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufwachsen können. Übergeordnetes Ziel wird ein vernetztes, strukturiertes und systematisches Gesamtkonzept zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen sein, das den Kinderschutz in NRW auf einer breiten Ebene in den Blick nimmt und sowohl präventiv als auch interventiv weiterentwickelt.

2.10 Literaturtipps und Hilfestellungen für die Praxis⁴

Bathke, Sigrid A. et al. (2008): Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 9. Münster.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2007): Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. überarb. Aufl. Münster und Wuppertal.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2009): Den Ball ins Rollen bringen. Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe vor Ort. Arbeitshilfe. Münster.

Reichel, Norbert (2007): Der Anschein der Vernachlässigung. Begriffsdefinitionen und Handlungsoptionen zum § 8a SGB VIII und zum § 42 Abs. 6 SchulG NRW aus schulischer Sicht. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2007. Münster. S. 63-73.

Wiesner, Reinhard (2012): Fachvortrag: Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Implementation für die Praxis. Dortmund. <http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/tagungsdokumentation/qk2012/Prof-Dr-Drhc-Wiesner-Das-Bundeskinderschutzgesetz-und-seine-Implicationen-fuer-die-Fachpraxis.pdf>

⁴ Für weitere Literaturempfehlungen siehe Kapitel 10.4 in diesem Heft.

3 Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive

Sigrid A. Bathke

3.1 Begriffsbestimmungen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Aus juristischer Perspektive stellen die beiden Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Da Rechtsnormen grundsätzlich nicht jeden Einzelfall vorweg ausdrücklich regeln können, bietet die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen die Möglichkeit einer abstrakten Beschreibung des Gegenstandsbereiches, für den die Norm gelten soll. Diese Abstraktheit bringt aber zwangsläufig eine sprachliche und inhaltliche Unschärfe mit sich, die vielfältigen Interpretationsspielräumen im Rahmen der Auslegung des Einzelfalles durch die Rechtsanwender (z. B. Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden) unterworfen ist.

Gleiches gilt für Begriffe wie Vernachlässigung und Misshandlung, die in § 42 Abs. 6 SchulG NRW Verwendung finden. Auch wenn sich die Literatur Anfang der 1970er Jahre mit Veröffentlichungen zum Thema Kindesmisshandlung beschäftigt hat, fehlt bis heute eine allgemeingültige Definition (vgl. Hasebrink 1995, S. 226). Ebenso gibt es keinen umfassenden und für alle gesellschaftlichen Gruppen eindeutigen Konsens über das „Wohl des Kindes“ und darüber, was „am besten“ für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist. Konsens in Bezug auf eine Gefährdung des Kindeswohls wird sich in der Praxis trotz vielfältiger Interpretationsmöglichkeiten am ehesten in extremen Fällen von Vernachlässigung oder Misshandlungen herstellen lassen.

Auffassungen über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung können nicht losgelöst von historischen, kulturellen oder ethischen Vorstellungen und den damit verbundenen Menschenbildern betrachtet und eingeordnet werden.

So wurde die Frage, inwieweit die Anwendung von körperlicher Gewalt durch Eltern akzeptiert wird, früher meist sehr verschieden zu heute beantwortet und war die letzten Jahrzehnte über strittig. Heute wird wiederkehrende oder erhebliche körperliche Gewalt durch die Sorgeberechtigten als Kindeswohlgefährdung angesehen.

hen. Präzisiert wird dies seit dem Jahr 2000 im § 1631 Abs. 2 BGB: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“* Damit sind auch leichte Ohrfeigen oder der sog. „Klaps“ nicht mehr als „pädagogische Maßnahme“ vertretbar.

Nichtsdestotrotz gibt es auch in unserem Kulturkreis ganz unterschiedliche Vorstellungen zum Begriff des Kindeswohls und den damit verbundenen Zielen der Erziehung. Auch heute noch legen manche Eltern in der Erziehung ihrer Kinder großen Wert auf Gehorsam und Disziplin, andere wiederum legen eher Wert auf Toleranz, Solidarfähigkeit und Selbstbestimmung. Explizit haben bestimmte Erziehungsziele und damit auch Vorstellungen darüber, was dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zuträglich ist, Einzug in das Schulrecht und in das SGB VIII gefunden. In § 1 Abs. 1 SGB VIII wird dies so formuliert: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

In § 2 SchulG NRW werden im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule u. a. auch Erziehungsziele wie die Bereitschaft zum sozialen Handeln, zur Achtung vor der Würde des Menschen, zur Friedensgesinnung etc. genannt – diese finden sich im Übrigen auch in § 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“* (BverfGE 59, 330 <376>; 61, 358 <371>).

Das bedeutet, dass zunächst einmal die Eltern für ihre eigenen Kinder bestimmen, was das Kindeswohl ist. Dies kann nicht nur von Eltern zu Eltern sehr unterschiedlich aussehen. Gerade Vorstellungen zum Kindeswohl von Eltern und professionellen Akteuren, wie z. B. Lehrkräften, können erheblich variieren und zu Reibungspunkten in der Zusammenarbeit führen. Ver-

ankert ist das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder im Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Diese Formulierung findet sich deckungsgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG. Der Artikel 6 Abs. 2 GG nimmt jedoch nicht nur Bezug auf das Elternrecht, sondern verpflichtet gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft zur Wahrnehmung des sog. staatlichen Wächteramtes. Bund, Länder und Kommunen erhalten hiermit den Schutzauftrag zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl. Durch § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird die Kinder- und Jugendhilfe – hier in erster Linie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – in besonderer Weise beauftragt, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen. In § 1 Abs. 3 und 4 KKG werden die Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft nochmals präzisiert und auf präventive Angebote der Information, Beratung und Hilfe für (werdende) Eltern ausgeweitet.

3.2 Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB⁵

Konkretisiert wird das staatliche Wächteramt weiter durch § 1666 BGB, der die Rechtsgrundlage zur Ermäch-

tigung staatlicher Eingriffe in die elterliche Sorge durch das Familiengericht – im Interesse eines möglichst effektiven Schutzes des Kindes – darstellt (vgl. Palandt 2010 § 1666 BGB, Rz. 2 f.).

Gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Hier ist es erforderlich, den Begriff des Kindeswohls **einzelfallbezogen** hinreichend genau zu konkretisieren (vgl. Palandt 2010, § 1666 Rz. 9). Die Unterscheidung bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB in eine körperliche, geistige und seelische Komponente ist in der Praxis nicht trennscharf möglich. Hier wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, „dass es um den umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes geht und nicht darum, bestimmte Bereiche elterlicher Fürsorge aus der staatlichen Kontrolle herauszunehmen“ (ebd.). Im konkreten Einzelfall sind die relevanten Gesichtspunkte in der Regel vielfältig miteinander verbunden. Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ein Eingriff in jedem Fall gerechtfertigt ist, wenn das Kind bereits einen Schaden erlitten hat. Andererseits muss dieser Schaden noch nicht eingetreten sein, um das Eingreifen des Staates zu rechtfertigen (vgl. ebd.). Bezug genommen wird hier auf den Begriff der **Gefährdung**. Um den Eingriff in die elterliche Sorge zu legitimieren, muss es sich um

⁵ = Bürgerliches Gesetzbuch.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG

§ 1 KKG **Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr handeln, dass sich voraussagen lässt, dass bei unveränderter Weiterentwicklung der Verhältnisse bei dem Kind mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung eintritt (BGH FamRZ 1956, S. 3507). Allerdings muss sich der vermutete Schadenseintritt **definieren** lassen und mit einer **belegbaren** hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen. Hier wird deutlich, wie wichtig die **Dokumentation** von beobachteten Sachverhalten und Ereignissen im Kontext eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenspiel der Institutionen zum Schutz der betroffenen Kinder ist.

Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* am 12.07.2008 sowie durch das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)* vom 01.09.2009 wurden auch im Bereich des Familienrechts im BGB Neuregelungen getroffen. So beschränkt sich § 1666 BGB bei der Legitimation von Eingriffen in die elterliche Sorge auf zwei Tatbestandsmerkmale. Zum einen geht es um die konkrete Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und zum anderen um die Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefährdung. „Entfallen ist die Feststellung der Ursache(n) für die Kindeswohlgefährdung (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte)“ (Meysen 2008, S. 233 f.). Diese Änderung soll eine mögliche Hürde bei der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt beseitigen und eine frühe Anru-

fung der Familiengerichte befördern. In der Praxis bleibt natürlich die Überprüfung von Tatbestandsmerkmalen wie beispielsweise dem der Vernachlässigung weiterhin gegeben. Durch die Systematik soll jedoch hervorgehoben werden, dass es im Falle einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 Abs. 1 BGB nicht um die Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens in der Vergangenheit geht, sondern um eine Prognose, ob ohne familiengerichtliche Maßnahmen eine erhebliche Gefährdung hinsichtlich der Befriedigung wesentlicher körperlicher, psychischer und erzieherischer Grundbedürfnisse des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gegeben ist (vgl. ebd., S. 234). Ein Eingriff in die elterliche Sorge ist demnach nur möglich, wenn die Eltern zukünftig nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Ob die Eltern in der Lage, aber nicht gewillt oder gewillt, aber nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, spielt hierbei keine Rolle (vgl. Münder u. a. FK-SGB VIII 2009 Anhang § 50 Rz. 40).

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass von einer anfänglichen Verweigerung oder einem Widerstand der Eltern nicht auf eine generelle Ablehnung der Zusammenarbeit geschlossen werden kann. Sieht man von sofortigem Handlungsbedarf bei akuten Gefährdungssituationen ab, so lassen sich Maßnahmen und Hilfeangebote dann erfolgreich und nachhaltig umsetzen, wenn sie beteiligungsorientiert mit den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen erarbeitet worden sind. Dies bedarf jedoch des Aufbaus einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den professionellen Akteuren und der Familie.

§ 1666 BGB **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Milieu als Schicksal?

Eingriffe in das Sorgerecht nach § 1666 BGB stellen im Hinblick auf das im Grundgesetz (Artikel 6 Abs. 2 GG) verankerte Elternrecht die schärfste Form staatlicher Intervention in die elterliche Erziehungsverantwortung dar.

Zudem wird in der konkreten Rechtsprechung deutlich, dass das „Milieu, in das das Kind hineingeboren wird und dessen positiven wie negativen Gegebenheiten es schicksalhaft ausgesetzt ist“ aufgrund des Zwangscharakters der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen Berücksichtigung findet (OLG Hamm ZfJ⁶ 1983, 274, 277 f.; ZfJ 1984, 364, 370; Palandt 2005, § 1666 Rz. 15; Palandt 2010, § 1666 Rz. 9). Damit sollen keine „milieubedingten“ Misshandlungen und Missbräuche legitimiert werden. Im Vordergrund steht vielmehr, die Beurteilungsmaßstäbe nicht zu eng anzulegen, so dass schichtenspezifische Vorurteile über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entscheiden (vgl. Münchener-Kommentar 2002, § 1666 Rz. 103; Staudinger/Coester 2004, § 1666 Rz. 115).

Ein Kind ist nicht schon deshalb vernachlässigt, weil (vorwiegend aus der Mittelschicht stammende) Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte das Kind anders erziehen, ihm bessere Bedingungen des Aufwachsens oder mehr Förderung angedeihen lassen würden. „Elternverantwortung besteht auch dann, wenn die Familiensituation nicht dem bürgerlichen Idealbild der Familie entspricht. Auch eine um das Wohl gefährdeter Kinder besorgte Jugendhilfe muss die rechtsstaatlich begründeten Freiheitsrechte der Betroffenen ernst nehmen“ (Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 25).

Konkretisiert werden die möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB. Hier erfolgt eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Schutzmaßnahmen. Dieser nicht abschließende Katalog verdeutlicht die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten und stellt klar, welche familiengerichtlichen Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle des Sorgerechtsentzugs möglich sind. Zwar waren diese „familiengerichtlichen Reaktionsalternativen“ auch nach bisherigem Recht vorgesehen. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch die ausdrückliche Auflistung eine differenziertere Nutzung dieses Spielraums initiieren (vgl. Meysen 2008, S. 234). Auch hier ist das Ziel der Konkretisierung, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte gerade in den Fällen zu fördern, in denen eine niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahme für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint.

⁶ Die entsprechenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) wurden in der Zeitschrift Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) veröffentlicht.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um den komplexen Problembereich der Kindeswohlgefährdung zu differenzieren, werden allgemein vier Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Kindesvernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Seelische Kindesmisshandlung
- Sexueller Missbrauch

Hinzu kommen Konfliktsituation aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren dennoch Relevanz besitzen. Münder/Mutke/Schone fügen in ihrer Studie zur familiengerichtlichen Praxis im Kontext von Kindeswohlgefährdungen – angelehnt an eine Untersuchung von Simitis et. al. – daher die beiden Kategorien der „**Autonomiekonflikte**“ junger Menschen und „**Erwachsenenkonflikte um das Kind**“ als Dimensionen von Kindeswohlgefährdung hinzu (vgl. Münder/Mutke/Schone 2000, S. 47; vgl. auch Simitis u.a. 1979).

Kindesvernachlässigung

Eine umfassende Definition zum Begriff der Kindesvernachlässigung liefert Schone u.a.:

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone u.a. 1997, S. 21).

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft) außerdem auf den emotionalen Austausch (Zuwendung, Sicherheit), die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

Zur Unterscheidung von anderen Formen von Kindeswohlgefährdung sind bei Kindesvernachlässigung zwei Faktoren von Bedeutung:

- **Kindesvernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Kindesvernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes.**
- **Die „vernachlässigenden Personen“ sind die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern. Sie sind als sorgeberechtigte und sorgeverpflichtete Personen, die ein Kind vernachlässigen, in diesem Sinne auch die Adressaten von staatlichen Hilfeleistungen und Interventionen – insbesondere von Jugendämtern als öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.**

Da gerade Säuglinge und kleinere Kinder besonders schutzlos sind und Vernachlässigungen schneller als bei älteren Kindern rasch lebensbedrohliche Folgen haben, sind die Folgen hier besonders gravierend. Aber auch für Kinder im schulpflichtigen Alter können Vernachlässigungen erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung haben. Als Beispiele können hier faulende Zähne, hervorgerufen durch mangelnde Mundhygiene oder das ständige Fehlen witterungsangemessener Kleidung, angeführt werden.

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung versteht man die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind (vgl. Hasenbrink 1995, S. 227). Konkreter formuliert bedeutet dies:

„Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewalt- samen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“ (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 52).

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Kindesmisshandlung

In der Literatur findet sich statt des Begriffs der seelischen Misshandlung auch häufig der Begriff der psychischen oder emotionalen Misshandlung. Unter seelischer Kindesmisshandlung werden Handlungen und Aktionen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Bei Münder/Mutke/Schone findet sich in Anlehnung an Engfer (1986) folgende Erläuterung:

„Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln“ (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 55).

In der Praxis ist es äußerst schwierig, eine seelische Misshandlung zu diagnostizieren. Dies liegt zum einen daran, dass die Auswirkungen häufig erst Jahre später erkennbar werden. Dazu können Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, aber auch somatische Beschwerden wie Kopf- oder Magenschmerzen gehören. Zum anderen lassen sich bei derartigen Symptomen für Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte nur schwer kausale Zusammenhänge herstellen. Allerdings gehen seelische Misshandlungen oft mit körperlichen Misshandlungen einher. Seelische Misshandlung ist beispielsweise auch erkennbar in Form des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener 1996, S. 105).

Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

**Kindesvernachlässigung als häufigste Form
der Kindeswohlgefährdung**

Die quantitativ größte Gruppe stellt die der Kindesvernachlässigung dar, die nach Schätzungen einiger Fachleute – je nach den zugrunde gelegten Indikatoren – mit bis zu 500.000 davon betroffenen jungen Menschen beziffert wird. Zudem handelt es sich um definitorische Klassifikationen, die in der Realität auch komplex, also mitunter nicht isoliert voneinander auftreten.

**3.3 Anhaltspunkte für
Kindeswohlgefährdung**

Im Folgenden werden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen benannt, die hilfreich sein können, die Sensibilität für solche Indizien zu stärken.

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung lassen sich zum einen nach der Form der Kindeswohlgefährdung (s.o.), zum anderen aber auch nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes und des Verhaltens der Eltern, strukturieren. Um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zur Einordnung der Beob-

achtungen von Lehr- und pädagogischen Kräften zu ermöglichen, werden im Folgenden äußerlich wahrnehmbare Anhaltspunkte um das Verhalten bzw. Auftreten der Eltern sowie der familiären Situation ergänzt. Natürlich sind Einblicke in die persönlichen Verhältnisse und die familiäre Situation nicht in jedem Fall möglich oder auch nicht gewünscht und von der Beziehung der jeweiligen Lehrkraft zu den betreffenden Kindern und deren Eltern abhängig. Nicht vergessen werden darf, dass Hintergründe über familiäre Problemlagen häufig erst nach mehreren Gesprächen und Kontakten, bei denen sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Pädagoginnen bzw. Pädagogen entwickeln konnte, preisgegeben werden.

Bekanntlich werden Lehr- und pädagogische Fachkräfte aber aus dem kindlichen Mitteilungsbedürfnis heraus immer wieder mit Details aus dem Familienleben konfrontiert, mit denen sie – auch unabhängig von Datenschutzbestimmungen – selbstverständlich vertraulich und sensibel umgehen. In Einzelfällen jedoch sind sie ernstzunehmende Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, über die nicht einfach hinweggegangen werden kann.

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die vorgestellte Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Keine Zusammenstellung von Anhaltspunkten oder Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung kann abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen abdecken. Sie dient jedoch einer ersten Orientierung und Unterstützung für die praktische Arbeit.

Weitere hilfreiche Anregungen mit vielen Materialien finden Sie in Heft 9 „Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“ aus der Broschürenreihe „Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“.

Folgende Anhaltspunkte können auf Gefährdungen des Kindeswohls hindeuten⁷:

Äußere Erscheinung des Kindes

- ☐ Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- ☐ Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- ☐ Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- ☐ Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- ☐ Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- ☐ Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- ☐ Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- ☐ Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- ☐ Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- ☐ Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- ☐ Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- ☐ Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- ☐ Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- ☐ Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- ☐ Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- ☐ Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- ☐ Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.

⁷ Vgl. hierzu: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005; Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath (Hrsg.); Kindeswohlgefährdung – Was kann ich tun? Download unter <http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx>, 04.05.2006; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster; Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994): Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperlichen Kindesmisshandlung. Köln.

- ☐ Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- ☐ Das Kind wird von den Eltern isoliert (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- ☐ Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- ☐ Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- ☐ Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- ☐ Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- ☐ Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- ☐ Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- ☐ Psychische Erkrankungen der Eltern.
- ☐ Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- ☐ Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen).
- ☐ Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- ☐ Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.

3.4 Einschätzung von Gefährdungen – Zielsetzung und Grenzen indikatoren-gestützter Instrumentarien

Sozialpädagogisches Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich von hoher Ungewissheit gekennzeichnet (vgl. Schone 2005, S. 2). Sollen Lehr- und pädagogische Fachkräfte in Schulen nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 SchulG NRW und § 4 Abs. 1 KKG den Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung nachgehen, zeigt sich auch hier, dass eindeutige Zuordnungen und Definitionen kaum möglich sind. „Auch wenn es keine letztlich gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen“ (Schone 2005, S. 15). Dies lässt sich auch auf die Kompetenzen von Lehr- und pädagogischen Fachkräften in der Schule übertragen. Zu betonen ist allerdings, dass in diesem Rahmen keine Funktionen des Jugendamtes (insbesondere des Allgemeinen Sozialen Dienstes – ASD) und sozialpädagogischer Diagnostik auf den Bereich Schule übertragen werden sollen. Dennoch können derartige Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente der Orientierung und Sensibilisierung dienen und so die Handlungssicherheit bei Lehr- und pädagogischen Fachkräften erhöhen. Dies bedingt, dass ein solches Instrumentarium in Abstimmung mit den relevanten Akteuren im Kinderschutz entwickelt und die Schwellen für bestimmte Reaktionen (siehe Beispiele Sozialer Frühwarnsysteme in diesem Heft) konsensual vereinbart worden sind.

Durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren kann eine verbesserte Genauigkeit von Beobachtungskategorien und damit auch eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen erreicht werden (vgl. Schone 2005, S. 15). Damit lassen sich die Unsicherheiten des Handelns bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwar nicht aufheben, jedoch deutlich reduzieren (vgl. Schone 2005, S. 26). Dies führt nicht zu einer objektiven Bestimmung von Kindeswohlgefährdungen, bildet allerdings eine wichtige Basis für interprofessionelle Kooperation, sei es in Form von kollegialer Beratung oder Teamgesprächen. Weiter stellt die gemeinsame Definition von Indikatoren auch eine wichtige Grundlage für die interinstitutionelle Kooperation mit anderen Akteuren im Kinderschutz – hier insbesondere dem örtlich zuständigen Jugendamt/ASD – dar.

Hier gilt es, Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu entwickeln, die eine differenzierte Wahrnehmung von Lebenssituationen ermöglichen, die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen erhöhen (vgl. Schone 2005, S. 16). Schone führt in seiner Expertise dazu aus:

„Wünschenswert ist ein Instrumentarium, welches den Fachkräften ermöglicht, auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abzugeben, diese Einschätzungen fachlich plausibel zu begründen und sie so in die geforderten kollegialen Beratungsprozesse einzubringen“ (ebd.).

Ziel ist dabei;

- die Plausibilität der Argumentation zu erhöhen,
- Rationalität in der Argumentation zu gewinnen,
- eine präzise Beschreibung von Sachverhalten zu gewährleisten und
- eine kontinuierliche Dokumentation durchzuführen, damit Bewertungs- und Entscheidungsprozesse für alle Beteiligten transparent werden.

Achtung: Kindeswohlgefährdung ist keine beobachtbare Kategorie, sondern ein Konstrukt, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt (Schone 2005, S. 15).

Klassisches Beispiel ist der blaue Fleck auf dem Rücken oder an sonstigen Stellen des Körpers eines Kindes. Diesen Fleck kann man beobachten und beschreiben. Ob sich dahinter aber eine Kindesmisshandlung oder etwas ganz anderes verbirgt, entzieht sich in der Regel einer direkten Beobachtung (vgl. Schone 2005, S. 16). „Die blauen Flecken sind allerdings ein Hinweis, ein Indikator, dem es nachzugehen gilt“ (Schone 2005, S. 16). Ein Beispiel aus den Medien verdeutlicht auch die Grenzen solcher Instrumente. In einer deutschen Großstadt lebten vier Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren fast ein Jahr lang mit nur sehr sporadischer Versorgung durch ihre Mutter, die zu ihrem Freund gezogen war. Der Indikator *häufige Fehlzeiten in der Schule* allein hätte hier keine Relevanz besessen bzw. keine Reaktionen ausgelöst. Der älteste Bruder (12 Jahre) sorgte für den regelmäßigen Schulbesuch und die angemessene Bekleidung seiner Geschwister. Indikatoren sind also immer nur ein Hinweis und kein Beweis.

Dennoch können spezifische Instrumente wie Einschätzungs- und Beobachtungsbögen bei der systematischen Erfassung von relevanten Indikatoren bzw. Hinweisen hilfreich sein.

Konkret können indikatoren-gestützte Instrumente dabei helfen,

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung zu beschreiben,
- die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen,

- blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentation hinsichtlich zentraler Merkmale) und die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern (vgl. Schone 2005, S. 16)

Wichtig: Instrumente zur Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls wie z.B. Indikatoren-Sets und -modelle sind keine Messinstrumente, mit denen sich mathematisch Gefährdungspotenziale berechnen lassen, sondern lediglich *Hilfsmittel, um die eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie die damit verbundenen Bewertungsprozesse besser einordnen zu können* (vgl. Schone 2005, S. 16). Sie sind hilfreich, um Informationen zu sortieren, zu systematisieren und zu vervollständigen – wobei unbedingt darauf zu achten ist, zwischen Interpretation und vorliegenden Fakten zu unterscheiden ist. Nicht geeignet sind sie zur Erstellung von Prognosen (vgl. ebd.). Hier ist die Kooperation insbesondere mit dem zuständigen Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz gefragt, um möglichst mit den Eltern gemeinsam Einschätzungen und Schlussfolgerungen vorzunehmen. An dieser Stelle zeigt sich auch, wie wichtig die kontinuierliche Dokumentation von Wahrnehmungen und Beobachtungen ist, um die eigene Einschätzung gegenüber Dritten transparent und nachvollziehbar darlegen zu können.

te insofern in Abstimmung zwischen Jugendamt und Schulleitung möglichst verbindlich vereinbart werden.

Seit dem 01.01.2012 haben Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im Ganztag und sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen einen Anspruch zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Gegenstand der Beratung ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung. Hierzu gehört:

- die Beratung zu fachlichen Fragen der Kindeswohlgefährdung und des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens,
- die Beratung hinsichtlich der Methoden der Risikoeinschätzung, der Gesprächsführung mit den Personensorgeberechtigten und Kindern zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie
- die Beratung zu geeigneten und notwendigen Hilfen.⁸

Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die Bezeichnung „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 erstmals – zunächst im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrages durch freie Träger der Jugendhilfe – verwendet. Der Gesetzgeber führte damit einen neuen Akteur im Kinderschutz ein, für dessen Tätigkeit jedoch noch keine fachlichen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existierten (vgl. Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS 2010: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft). Da Rolle und Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gesetzlich nicht weiter definiert sind, existieren diesbezüglich in Praxis und Forschung der Jugendhilfe zum Teil unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen. Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird der Personenkreis, der Anspruch auf Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat, u.a. auf Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen ausgeweitet (§ 4 Abs. 2 KKG sowie § 8b SGB VIII – zum Wortlaut siehe S. 9 in diesem Heft). Eine im Sinne der Sache wünschenswerte Konkretisierung der Tätigkeit, Qualifikation und Anbindung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ steht jedoch in der Praxis noch aus (vgl. Rüting 2011, ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit). Diese soll-

⁸ (vgl. Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS 2010: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, S.8).

4 Praxisbeispiel: Kinderschutz macht Josefschule – Lippstadt

Johannes Kimmel-Groß

4.1 Ausgangslage

Als die Josefschule in Lippstadt im Jahr 2003 offene Ganztagschule wurde, bedeutete das für diese städtische Grundschule eine der größten Veränderungen in der Schulgeschichte. Neben den vielen erfreulichen Dingen wie zusätzliche Lernangebote am Nachmittag, Mittagessen und diverse Arbeitsgemeinschaften stellten Lehrerinnen, Lehrer und pädagogische Fachkräfte zunehmend fest, dass die „Einblicke“ in die Elternhäuser der Kinder nicht selten Sachverhalte zeigten, die zuvor im Halbtagsbetrieb nicht wahrgenommen wurden. Leider waren das sehr häufig äußerst unerfreuliche Gegebenheiten. So wurden neben den positiven Dingen eben auch Verwahrlosung, körperlicher und/oder seelischer Missbrauch, Gewalt gegen Kinder oder deutlich, so dass sofortiges Handeln angesagt war.

Die Josefschule liegt in der südlichen Randlage zur Innenstadt von Lippstadt. Die Schule hat einen hohen Migrantenanteil, vorwiegend aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion, ausländische Kinder aus 22 Ländern, sehr viele arbeitslose oder berufsfremd beschäftigte Eltern und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von allein Erziehenden. Ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler kommt aus dem „Wohnpark Süd“, ein ehemaliges Kasernengelände mit vielen Sozial- und Schlichtwohnungen. Dennoch sollte man mit dem Begriff „sozialer Brennpunkt“ hier eher vorsichtig umgehen, obwohl wir schon einen hohen Anteil sehr schwieriger Familienverhältnisse und erheblich geschädigter Kinder haben. Gleichwohl ist die absolute Zahl nicht so hoch, wie es das Empfinden für den Zeitaufwand ausdrückt, den diese Kinder/Familien benötigen.

4.2 Die ersten Schritte

Aus ersten Kontakten mit Jugendhilfe, schulpсихologischen Diensten und Erziehungsberatung sowie diversen kirchlichen Sozialhilfestellen entwickelte sich **ein festes Ritual des Treffens und Austausches**. Um nicht die Zahl der Zusammenkünfte unvernünftig hoch zu treiben, wurde vereinbart, dass die Josefschule einen **festen Ansprechpartner** bei der Jugendhilfe der Stadt Lippstadt hat. Dieser wirkte dann als Multiplikator für die zutreffenden Stellen. Die Zusammenkünfte zwi-

schen Schulleitung, Jugendhilfe und pädagogischer Leiterin der offenen Ganztagschule finden in ca. sechswöchigen Abständen statt. Grundlage der Beobachtungen bildet der „Kriterienkatalog zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder“⁹. Dieser Katalog gibt Kriterien vor, nach denen – sehr praxistauglich – Gefährdungen der Kinder eingeschätzt und die daraus notwendigen **Handlungsschritte** abgeleitet werden können. Ein ähnlicher Kriterienkatalog für die Mitarbeiter/innen der Josefschule, Vormittag und Nachmittag, wird derzeit erarbeitet und soll die Grundlage einer **Kooperationsvereinbarung** mit der Stadt Lippstadt bilden.

Innerhalb der regelmäßigen Treffen wird immer zu Beginn nachgefragt, welche Wirkungen die in der letzten Sitzung vereinbarten Handlungsschritte hatten. Diese Vereinbarungen legen stets fest, wer was bis zu welchem Termin macht – Nachhaltigkeit soll gewährleistet sein. Danach wird geklärt, ob weitere Absprachen notwendig sind, weiteres Handeln erforderlich ist oder ob eine Sache abgeschlossen werden kann.

Sodann stellen die Teilnehmer/innen der Runde bei Bedarf Beobachtungen an auffälligen Kindern vor, bei denen sie vermuten, dass Handlungsbedarf besteht. Nicht selten sind die Familien dieser Kinder dem Jugendamt schon bekannt, so dass das Verhalten der Kinder eingeordnet werden kann, verstehbar ist und die notwendigen Handlungsschritte fundierter geplant werden können.

Die Teilnehmer/innen an der Runde wechseln je nach Bedarf. Kolleginnen und Kollegen oder pädagogische Mitarbeiter/innen, die direkt mit den betroffenen Kindern zu tun haben, berichten. **Feste Mitglieder der Gruppe sind die Schulleitung, der Vertreter der Jugendhilfe und die pädagogische Leiterin der OGS.**

4.3 Gelingensbedingungen – Hilfreiche Tipps

Häufig werden auch Beobachtungen angesprochen, bei denen Unsicherheit herrscht, was als Ursache vorliegen

⁹ Download unter http://www.lippstadt.de/soziales/familie/hilfe_untersuetzung/Kindeswohl_Situationseinschaetzung.pdf.

kann. So kommt es in solchen Gesprächen aufgrund der unterschiedlichen Professionen innerhalb der Gruppe zu Lösungsansätzen, -strategien oder gar Lösungswegen. Sollten immer noch Unsicherheiten über *Was* und *Wie* herrschen, stehen dann direkte Ansprechpartner/innen in den psychologischen Diensten zur Verfügung. Auch hier – wie beim ganzen Verfahren – hat es sich bewährt, immer **eindeutige Zuordnungen der Aufgaben** mit deren Terminierung und Anschlusstermin zur gegenseitigen Information festzulegen – einer Grundbedingung für erfolgreiches Handeln in derartig sensiblen Bereichen. Genau darin ist zu beachten, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen Berücksichtigung finden und gegebenenfalls Schweigepflichtbindungen eingeholt werden; Familiengerichte reagieren da sehr sensibel.

Durch die offene Ganztagschule und durch die daraus resultierende „Informationsschwemme“, eben aus und über Familien hat sich die **Rolle der Schulleitung** deutlich um ein zwei neue Aufgabengebiete erweitert, nämlich die **Koordination aller Bereiche rund um die offene Ganztagschule** sowie die **Koordination des Prozesses rund um die Kindwohlgefährdung**. Hinzu tritt das neue Schulgesetz, welches Maßnahmen zur Beachtung der Kindwohlgefährdung zwingend vorschreibt. Dabei hat es sich als günstig erwiesen, einen Kriterienkatalog für die Einschätzung einer Kindwohlgefährdung in der gesamten Grundschule zu haben, so dass eine jede/ein jeder in der Schule Tätige weiß, wann wie vorzugehen ist.

Als hilfreich hat es sich außerdem erwiesen, dass neben dem üblichen Informationsaustausch zwischen Eltern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern so-

wie den Lehrkräften durch das so genannte „Hausaufgabenheft“, in der Funktion als **Berichtsheft**, ein Formular für Protokollnotizen über Vorfälle, die den Rahmen des allgemein Üblichen überschreiten, genutzt wird. Hier werden Art und Wirkung eines Vorfalls mit Datum und Uhrzeit beschrieben und festgelegt, wer verantwortlich den nächsten notwendigen Schritt unternimmt. So ist auch im Nachhinein nachzuvollziehen, welcher Vorfall wann von wem aufgenommen und verantwortlich weiter begleitet wurde. Solche Protokollnotizen waren schon mehrfach wertvolle Nachweise, insbesondere bei Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen und den daraus resultierenden Entziehungen der elterlichen Sorge.

4.4 Fazit und Ausblick

Zum Wohle der Kinder und deren Familien hat sich die oben beschriebene Kooperation bewährt. In vielen Fällen konnte ihnen wirksam geholfen werden, indem vielen Eltern aufgrund ihrer Schwellenangst gegenüber „Behörden“ ein Weg in der Schule, in vertrauter Umgebung mit vertrauten Partnern zu Hilfsmaßnahmen gebahnt wurde.

In weiterer Zukunft wird das Thema Schulsozialarbeit unserer Meinung nach auch in der Josefschule wahrgenommen werden müssen. Immer wieder gibt es für Eltern Informationsabende auch in Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen zum Thema Erziehung/Erziehungsprobleme, die gut angenommen werden. Diese Veranstaltungen bauen auf den von der Stadt Lippstadt in allen Kindertageseinrichtungen organisierten Elternschulen auf.

5 Soziale Frühwarnkompetenzen – Kinderschutz braucht verlässliche Reaktionsketten

Jochen Sack

Schulen können insbesondere dann einen wirksamen Beitrag zum Kinderschutz leisten, wenn sie ihre Wahrnehmungen und Aktivitäten „präventiv“ auf Situationen unterhalb akuter Gefährdungssituationen von Kindern ausrichten: Auf erste Anzeichen schwieriger Lebenssituationen von Kindern, auf beginnende oder sich zuspitzende Überforderungssituationen in Familien, auf Veränderungen im Schulklima, im Schulumfeld und im Sozialraum und auf die Erhaltung bzw. Schaffung kinder- und familienfreundlicher Infrastrukturen.

Dafür bietet sich der schulinterne und schulübergreifende Aufbau „Sozialer Frühwarnsysteme“ an, mit dem Verfahren speziell für diese Ebene installiert werden können. Diese Verfahren sind zugleich eine „anschlussfähige“ Grundlage für die Umsetzung weitergehender Schritte im Sinne des § 42 Abs. 6 SchulG NRW und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), das in § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die verbindliche Schaffung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz fordert.¹⁰

Die offene Ganztagschule im Primarbereich hat – von ihren Grundstrukturen her gute Voraussetzungen für den (internen) Aufbau bzw. die Mitwirkung beim (lokalen) Aufbau sozialer Frühwarnsysteme:

- Die multiprofessionelle Zusammensetzung ihres Personals ermöglicht differenzierte, verschiedene Blickwinkel einbeziehende Einschätzungen und den interdisziplinären kollegialen Austausch.
- Der ganztägige Zugang zu den Kindern erleichtert ihre systematische und umfassende Beobachtung in unterschiedlichen Situationen.
- Die auf eine längerfristige Perspektive ausgerichtete Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern eröffnet Chancen für den Aufbau einer soliden Vertrauensbasis und für die gemeinsame Erarbeitung von Problembewältigungsstrategien – und das frühzeitig, also bevor Gefährdungssituationen für Kinder entstehen oder sich verfestigen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Grundfragen, Ziele und Funktionsweise sozialer Frühwarnsysteme veranschaulichen und Rahmenbedingungen, Klärungs-

bedarfe und erste Schritte für den Aufbau sozialer Frühwarnsysteme in der offenen Ganztagschule im Primarbereich aufzeigen.

5.1 Was leisten soziale Frühwarnsysteme?

Situationen, in denen das Wohl von Kindern gefährdet ist, entstehen nicht von heute auf morgen. Sie resultieren häufig aus schrittweise entstehenden und sich zuspitzenden Überforderungen von Familien. Die Ursachen für Überforderungssituationen können vielfältig sein.

Problemlagen wie Armut, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit, soziale Isolation oder kulturelle Desintegration gehören immer häufiger – zumindest temporär – zum Erfahrungshorizont von Familien. Sie korrespondieren häufig mit krankheitsbedingten Krisen, familiären Konflikten oder psychischen Belastungen. Gleichzeitig – und oftmals im Widerspruch zu den vorhandenen Realisierungschancen – wächst der gesellschaftliche Erwartungs- und Anforderungsdruck auf das Erziehungsverhalten und die Erziehungserfolge von Eltern. Als Konsequenz von Problembündelungen geraten schließlich nicht selten auch die noch vorhandenen Ressourcen, Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten aus dem Blick.

5.1.1 Ziele sozialer Frühwarnsysteme

Ziel sozialer Frühwarnsysteme ist es, schwierige Lebenssituationen bzw. riskante Entwicklungen von Kindern und Familien frühzeitig wahrzunehmen und frühzeitige Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln. Kurz: Zu handeln bevor sich Schwierigkeiten und Probleme zuspitzen und verfestigen und Kinder und Familien die Erfahrung des Scheiterns machen müssen. Oder – um es positiv zu formulieren – solange noch Ressourcen und Kompetenzen vorhanden sind, die gestärkt und genutzt werden können, um die Situation positiv zu verändern.

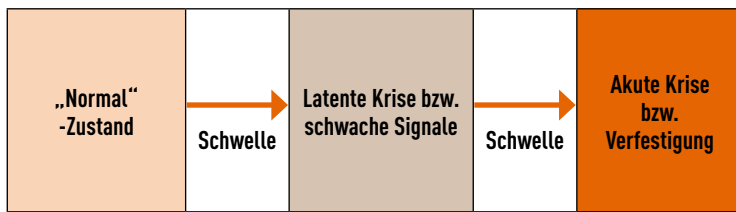
Insbesondere langfristig betrachtet, liegt die „besondere und produktive Kraft des sozialen Frühwarnsystems (...) im Wechsel des fachlichen Blickes von der Defizitdiagnose hin zur Spurensuche nach den Ressourcen.

¹⁰ Zum Wortlaut des § 3 KKG siehe S. 9 in diesem Heft. Zur Ausgestaltung der Vernetzung im Sinne des Aufbaus eines sozialen Frühwarnsystems siehe Unterkapitel 5.4 dieses Beitrags.

Das soziale Frühwarnsystem ist geleitet von einem grundlegenden Vertrauen in die vorhandenen oder (wieder zu) entdeckenden Stärken und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung von Familien. Durch diesen Zugang machen die Familien die Erfahrung, dass sie kompetent sind, aktiv eine Veränderung ihrer Lebenssituation bewirken und Krisen meistern können“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005a, S. 34).

Im Fokus sozialer Frühwarnsysteme steht – bildlich gesprochen – nicht die Schwelle, die eine akute Krise bzw. deren Verfestigung anzeigt, sondern die Schwelle „unterhalb des Gefährdungsniveaus“ (Schone, 2006, S. 119), an der sich aus der „Normalität“ von Familien eine latente Krise mit (zumeist) schwachen Signalen ankündigt (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Phasenmodell Normalzustand – Krise



(Quelle: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005b, S. 7)

5.1.2 Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme

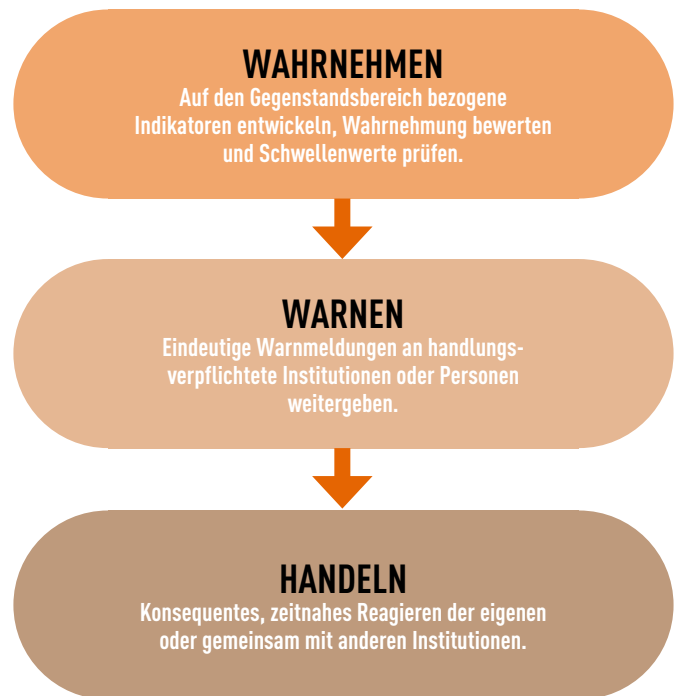
Soziale Frühwarnsysteme bestehen aus den Basiselementen Wahrnehmen, Warnen und Handeln (siehe Abb. 2):

- Das Basiselement **Wahrnehmen** meint die Entwicklung und Anwendung spezifischer (auf den „Gegenstandsbereich“ bezogener) Frühwarnkompetenzen: Welche „Signale“ kündigen problematische Entwicklungen/Veränderungen an (Indikatoren)? Mit welchen Methoden/Instrumenten können die beobachteten Entwicklungen/Veränderungen überprüft und beurteilt werden? Wann, d. h. bei welcher Ausprägung/Intensität der Entwicklungen/Veränderungen soll der nächste Schritt (Warnen) erfolgen (Schwellenwerte)?
- Mit dem Basiselement **Warnen** wird die Weitergabe eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen bezeichnet. „Warnen“ bedeutet hier nicht „verwarnen“ (im Sinne einer Sanktion), sondern die Information und Aktivierung der Kinder und Eltern (Elterngespräch), von Jugendhilfediensten, Beratungsstellen etc. Basis hierfür sind die im Vorfeld gemeinsam erarbeiteten

ten und geschlossenen Kontrakte/Vereinbarungen, die das Verfahren transparent und zuverlässig machen.

- Im Zentrum des Basiselementes **Handeln** steht das konsequente, zeitnahe Reagieren auf die Warnmeldung, mit dem Ziel, gemeinsame und tragfähige Lösungs- und Handlungsstrategien zu entwickeln.

Abb. 2: Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme



(vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005b, S. 11)

5.1.3 Aufbau geschlossener Reaktionsketten

Von zentraler Bedeutung für das Funktionieren sozialer Frühwarnsysteme ist das Zusammenführen der drei Basiselemente zu einer geschlossenen Reaktionskette. „Eine qualifizierte Wahrnehmung für sich alleine verändert noch nichts an der Lebenssituation von Kindern und ihren Familien. Es gibt immer wieder Fälle in der Praxis, bei denen im Nachhinein deutlich wird, dass verschiedene Personen und Institutionen frühzeitig erste Anzeichen wahrgenommen haben, aber ihre Wahrnehmungen entweder gar nicht, zu uneindeutig oder an die falschen Institutionen weitergegeben haben, so dass die Wahrnehmungen bzw. die Warnungen keine Konsequenzen nach sich gezogen haben. Erst eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen kann ein konsequentes Handeln nach sich ziehen“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005b, S. 4).

Der Aufbau geschlossener Reaktionsketten erfordert daher vor allem – wie die Erfahrungen bestehender sozialer Frühwarnsysteme zeigen – die Optimierung (Aufbau und Festigung) von Kommunikationswegen und -formen

- innerhalb von Institutionen (Erarbeitung verbindlicher Verfahren und Standards),
- mit Kindern und Eltern (Kontrakte, vertrauensbildende Maßnahmen, regelmäßige Elterngespräche) und
- zwischen den Institutionen (Kooperationsvereinbarungen).

Die Grundsteine für eine gelingende Kommunikation sollten bereits im Vorfeld konkreter Aktivitäten zum Schutz von Kindern gelegt sein.

5.1.4 Wie kommt das soziale Frühwarnsystem in die offene Ganztagschule im Primarbereich?

Grundvoraussetzung für die Installation des sozialen Frühwarnsystems in der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist die Klärung wichtiger Grundfragen zu den inhaltlichen/thematischen Schwerpunkten, den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Steuerung bzw. Lenkung des Installationsprozesses und zu vorhandenen bzw. erforderlichen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen.

Klärungsbedarf besteht vor allem bezüglich der Fragen:

- Welche (vordringlichen) Ziele sollen durch das soziale Frühwarnsystem erreicht werden?
- Welche Thematiken/Problematiken stehen im Zentrum?
- Welche Informationen (z. B. der kommunalen Jugendhilfeplanung) sind für die Vorbereitung notwendig?
- Wer übernimmt die Federführung für die Initiierung und Steuerung?
- Welche Institutionen/Professionen sind einzubeziehen?
- Welche personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Welche zusätzlichen Ressourcen sind erforderlich?
- Welche Grundsatzentscheidungen (z. B. der Schulkonferenz, kommunalpolitischer Gremien) sind Voraussetzungen für den Start?
- Welcher Zeitrahmen wird für die Installation des sozialen Frühwarnsystems veranschlagt?

5.2 Frühwarnkompetenzen

Technische Frühwarnsysteme sind in unserem Alltag beinahe schon selbstverständlich geworden. So finden sich beispielsweise in vielen privaten und öffentlichen Räumen Rauchmelder, die eine Rauchentwicklung mit Hilfe einer Photozelle frühzeitig registrieren und durch einen lauten Warnton auf die Gefahr aufmerksam machen.

Die Ausgangssituation sozialer Frühwarnsysteme ist wesentlich komplexer. Kinder und Eltern geben vielfältige, unter Umständen verschlüsselte oder versteckte Signale. Ihre Registrierung erfordert daher geschulte und fundierte Frühwarnkompetenzen von Lehr- und Fachkräften.

Stimmen von Grundschulkindern zu der Frage: „Warum fühlt sich ein Kind vernachlässigt?“

„Ein Kind fühlt sich vernachlässigt, wenn es morgens nicht geweckt wird und dann, falls es doch noch früh genug aufsteht, dann kein Frühstück kriegt.“

„Ein Kind fühlt sich auch vernachlässigt, wenn die Mutter nicht so viel Geld hat und die kann dem kein Brot machen ... und dann haben die nichts zu essen und dann werden die ja auch immer dünner ...“

„Wenn das Kind die ganze Zeit draußen bleiben darf ohne die Eltern, ohne Schutz, dann fühlt sich das auch vernachlässigt, weil den Eltern ist das Kind ja dann ganz egal.“

„Das Kind möchte jetzt raus, aber hat keine Winteranziehsachen, weil die Mutter das Geld für andere Sachen ausgibt, ... für Videos und andere Sachen, dann kann das Kind ja nicht raus und dann fühlt es sich vernachlässigt.“

Schon ein erster, kurzer Blick auf das Beispiel Vernachlässigung macht dies deutlich: Von Vernachlässigung spricht man, wenn elementare Bedürfnisse von Kindern wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Was aber sind die elementaren Bedürfnisse von Kindern? Was zeigt ihre Nichtbefriedigung bzw. unzureichende Befriedigung an? Was führt sie herbei? Welche Häufigkeit bzw. Dauer hat negative Konsequenzen für die Entwicklung von Kindern?

Kinder haben häufig – wie die Stimmen von Grundschulkindern zu der Frage: „Wann fühlt sich ein Kind vernachlässigt?“ zeigen – ein gutes Gespür für vernachlässigende Situationen.

5.2.1 Basisinformationen für die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen

Hilfreich für die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen ist zunächst eine Vergegenwärtigung der entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern. Die Kenntnis dieser Bedürfnisse trägt zur Sensibilisierung für unterschiedliche Bedürfnisebenen und zur Wahrnehmungsschärfung für problematische Entwicklungstendenzen bei. Zu den **elementaren Bedürfnissen** zählen:

- Körperliche Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.).
- Schutzbedürfnisse (Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor den Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.).
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung (Dialog und Verständigung: Verbal und nonverbal, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.).
- Bedürfnisse nach Wertschätzung (bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.).
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung (Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.).
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.) (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 19).

Darüber hinaus empfiehlt sich eine Auseinandersetzung mit Risikofaktoren, die die Lebenssituation von Familien beeinflussen bzw. bestimmen können. **Risikofaktoren** sind u.a.:

- Familiäre Krisen, verursacht z.B. durch Trennung/Scheidung oder wechselnde Partnerbeziehungen, die sich in lang anhaltenden Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern/Partnern ausdrücken.
- Wirtschaftliche Krisensituationen, aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen, Verschuldung etc., die die Handlungsmöglichkeiten und das Selbstwertgefühl der Familie bzw. der Familienmitglieder beeinträchtigen.
- Defizite im Lebensumfeld, wie z.B. schlechte Wohnverhältnisse, fehlende Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen, die zu Rückzug und Isolation führen können.
- Fehlende bzw. eingeschränkte Kompetenzen der Eltern, z.B. resultierend aus negativen Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (z.B. Gewalterfahrungen), einem niedrigen Bildungsstand (z.B. Un-

kenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern) oder akuten Krankheiten/Problemen (z.B. Suchtkrankheiten, psychische Probleme), die sich in der Erziehungspraxis niederschlagen (z.B. Akzeptanz körperlicher Züchtigung).

- Belastungen, die sich aus der Lebensgeschichte des Kindes ergeben (z.B. Unerwünschtheit des Kindes, Frühgeburt, Krankheiten, Behinderung) und einen erhöhten Pflege- bzw. Betreuungsbedarf nach sich ziehen. (Vgl. zu dieser Auflistung: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2004): Handbuch „Erste-Schritte-Manual“).

Die aufgezeigten Risikofaktoren machen deutlich, dass für eine angemessene Einschätzung problematischer Entwicklungen/Veränderungen – über unmittelbar beobachtbare Sachverhalte hinaus – Hintergrundinformationen zur persönlichen/biographischen Situation der Eltern und des Kindes und zur sozialen und finanziellen/materiellen Situation der Familie notwendig sind.

Das Erklärungsmodell der Risikofaktoren darf allerdings nicht im Sinne eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge interpretiert werden. Auch wenn sich – gerade mit der kumulativen Häufung mehrerer Risikofaktoren – die Wahrscheinlichkeit von Belastungs- bzw. Überforderungssituationen erhöht, zeigen nicht nur Einzelbeispiele, sondern auch die Erkenntnisse der **Resilienzforschung**¹¹ zu protektiven bzw. **Schutzfaktoren**, dass Kinder sich auch in riskanten bzw. belastenden Lebenssituationen positiv entwickeln können.

Um Ansatzpunkte für die Förderung und Stärkung von Kindern – auch und gerade in schwierigen Lebenssituationen – zu gewinnen, müssen daher mögliche Schutzfaktoren berücksichtigt werden. Schutzfaktoren sind persönliche, konstitutionelle, erlernte oder soziale Ressourcen, die die Bewältigungskompetenz bzw. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Bezug auf Entwicklungsrisiken stärken und unterstützen.

Bedeutsame und häufig genannte **Schutzfaktoren** im Entwicklungsverlauf von Kindern sind zum einen personale Ressourcen, wie

- hohes Selbstwertgefühl/Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten,
- hohe Sozialkompetenz und
- Problemlösefähigkeiten und aktives Bewältigungsverhalten.

¹¹ Mit Resilienz wird die Stärke eines Menschen bezeichnet, Lebenskrisen wie schwere Krankheiten, lange Arbeitslosigkeit, Verlust von nahestehenden Menschen, oder ähnliches, ohne anhaltende Beeinträchtigung durchzustehen. So werden z.B. Kinder als resilient bezeichnet, die in einem risikobelasteten sozialen Umfeld aufwachsen, das durch Risikofaktoren wie z.B. Armut, Drogenkonsum oder Gewalt gekennzeichnet ist und sich dennoch zu erfolgreich sozialisierten Erwachsenen entwickeln. Auch die erfolgreiche Überwindung von Traumata ist ein Zeichen von Resilienz. Wesentliche Faktoren, die Resilienz begünstigen, sind das soziale Umfeld des Betroffenen, seine biologische Vitalität und seine mehr oder weniger aktive Einstellung zu Problemen.

Schutzfaktoren sind zum anderen schützende Bedingungen in der Lebensumwelt, wie

- eine stabile, emotional-positive Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson (sichere Bindung),
- Beziehungen zu Erwachsenen, die durch Wertschätzung, Akzeptanz und Unterstützung gekennzeichnet sind,
- positive Rollenmodelle, im Sinne von Vorbildern für aktives und konstruktives Problemlösen,
- positive Kontakte zu Gleichaltrigen und Freundschaftsbeziehungen und
- positive Erfahrungen in Bildungseinrichtungen (vgl. Wustmann 2006).

5.2.2 Schritte zur Erarbeitung von Indikatoren und Schwellenwerten

Die Grundlagenkenntnisse über die elementaren Bedürfnisse von Kindern und vertiefende Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren bilden das Fundament für die Erarbeitung von Indikatoren und Schwellenwerten, also für die Beantwortung der Fragen:

- Welche Signale kündigen problematische Entwicklungen/Veränderungen an?
- Wann, bei welcher Ausprägung/Intensität der Entwicklungen/Veränderungen soll der nächste Schritt (Warnen) erfolgen?

Wichtige Merkmale und Prinzipien von Indikatoren/Schwellenwerten sind:

- Transparenz (das heißt, sie sind allen Beteiligten bekannt, zugänglich und nachvollziehbar)
- Verbindlichkeit (das heißt, sie gelten für alle Beteiligten und sind verbindliche Auslöser für nächste Schritte)
- Angemessenheit (das heißt, sie sind bezogen auf die spezifische Situation der Schule und des Sozialraums)
- Akzeptanz (das heißt, alle Beteiligten akzeptieren die Indikatoren/Schwellenwerte und das weitere Verfahren)

Es ist sinnvoll und notwendig, die Indikatoren/Schwellenwerte in einem gemeinsamen Prozess zu erarbeiten. Dazu bietet sich ein Workshop der Lehr- und Fachkräfte der offenen Ganztagsschule mit Vertreter(inne)n der Jugendhilfe an.

Durch die aktive Einbeziehung anderer Professionen/Institutionen (aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheitswesen etc.) eröffnet der Workshop auch Möglichkeiten zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch und wird damit zum ersten praktischen Grundstein für zukünftige Kooperationen im Rahmen des sozialen Frühwarnsystems.

5.3 Kultur der Aufmerksamkeit

Grundlage einer Kultur der Aufmerksamkeit ist ein Klima, das durch Offenheit, Transparenz und Vertrauen gekennzeichnet ist: Es erleichtert sowohl Kindern und Eltern als auch Lehr- und Fachkräften, Probleme und Schwierigkeiten zur Sprache zu bringen und gemeinsame Lösungs- und Handlungsschritte zu suchen und zu entwickeln. Da die Inanspruchnahme der Angebote und Maßnahmen des sozialen Frühwarnsystems auf Freiwilligkeit basiert, ist es wichtig, die Eltern für die Zusammenarbeit zu gewinnen und zu motivieren. Vertrauen ist daher eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren des sozialen Frühwarnsystems. „Vertrauen kann da entstehen, wo Informationen und Wissen über das soziale Frühwarnsystem vorhanden, Mitwirkungs- und Widerspruchsmöglichkeiten gegeben sowie Zielsetzungen und Verlauf der Hilfe- und Unterstützungsleistung transparent sind“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005a, S. 32).

5.3.1 Schulprogramm und Aufnahmekontrakte

Die Schulprogrammarbeit eröffnet die Möglichkeit zentrale Prinzipien des sozialen Frühwarnsystems zu formulieren und für alle Beteiligten transparent zu machen. Das Schulprogramm kann damit als gemeinsame Orientierungshilfe für Kinder, Eltern, Lehrer/innen, sozialpädagogische Fachkräfte und Kooperationspartner im Ganztage dienen.

Sinnvoll ist es, bereits in den Aufnahmekontrakten/Betreuungsverträgen die – auch für das soziale Frühwarnsystem wichtigen – rechtlichen und formalen Grundlagen für den Austausch in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen zu regeln. Die Schule kann damit bereits bei der Anmeldung ihr Interesse für die positive Gesamtentwicklung des Kindes signalisieren und die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsverantwortung von Schule und Eltern verdeutlichen.

„Zu empfehlen ist, im Vorfeld der kontinuierlichen, über einen längeren Zeitraum andauernden Teilnahme von Kindern an kooperativen Angeboten wie z.B. der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der auch den Datenaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen regelt. Nur so kann den professionellen Akteuren zeitnahe und kooperatives Handeln im Alltag ermöglicht werden.“ (Landschaftsverband Rheinland 2006, S. 15f.)

Ebenfalls empfehlenswert ist es, den Eltern das soziale Frühwarnsystem z.B. beim ersten Elternabend ausführlich vorzustellen. Eventuelle Befürchtungen und Ängste können so von Anfang an ausgeräumt oder zumindest reduziert werden.

5.3.2 Regelmäßige Elterngespräche

Elterngespräche stellen eine wichtige „Weiche“ im Rahmen sozialer Frühwarnsysteme dar. In ihnen zeigt sich, ob es gelingt, die Eltern für gemeinsame Lösungs- und Handlungsschritte im Interesse des Kindes zu gewinnen. In Elterngesprächen treffen (möglicherweise) unterschiedliche Erwartungen, Vorstellungen und Haltungen aufeinander. Dies gilt in besonderem Maße für Gespräche, in denen Probleme zur Sprache kommen sollen. Daher ist es wichtig und hilfreich durch eine gründliche Vorbereitung der Gespräche einen Rahmen zu schaffen, der möglichst viel Klarheit und Struktur bezogen auf die Situation und die eigenen Erwartungen und Zielvorstellungen bietet:

- Welches (vordringliche) Ziel/Problem soll mit dem Elterngespräch erreicht/geklärt werden?
- Welche Unterlagen/Aufzeichnungen (zu Beobachtungen etc.) sind Grundlage für das Gespräch?
- Wenn mehrere Lehr- und Fachkräfte teilnehmen: Wer übernimmt die Gesprächsleitung? Wer hat welche Rolle?
- Wie könnten ein erstes Ergebnis und eine erste Vereinbarung mit den Eltern aussehen?

Das Führen von Elterngesprächen sollte in Fortbildungen geübt werden. Regelmäßig stattfindende Elterngespräche schaffen Vertrauen und reduzieren die Hemmschwellen vor „Problemgesprächen“. Wenn es – als Ergebnis eines Elterngesprächs – zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Schule und Jugendhilfe kommen soll, ist die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung der Eltern dringend geboten. Zur Information des Jugendamtes ohne Einwilligung der Eltern sind Lehr- und Fachkräfte nur dann befugt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen, bzw. die erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch nehmen. Auch in diesen Fällen sind die Betroffenen – die Eltern und das Kind oder der/die Jugendliche – vorab zu informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 4 Abs.3 KKG).

5.3.3 Austausch und kollegiale Beratung

Zu einem funktionierenden Frühwarnsystem gehören schließlich auch alltags- und zeitnahe Formen des Austauschs und der kollegialen Beratung. Hier bietet sich die Einrichtung eines regelmäßig (und bei Bedarf) stattfindenden „Teams“ (mit Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften, Beratungslehrer(inne)n und wichtigen Kooperationspartnern) an, in dem u.a. die entwickelten Indikatoren und Schwellenwerte überprüft und gegebenenfalls angepasst und Elterngespräche vor-

und nachbereitet werden können. Zur lösungsorientierten Strukturierung der Teamarbeit sollte die Methode der kollegialen Beratung eingesetzt werden.

5.4 Netzwerke und Kooperationen

Schulen können und müssen den Aufbau sozialer Frühwarnsysteme nicht alleine initiieren und bewältigen. Sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht ist es notwendig, kommunale Netzwerke zu nutzen und tragfähige Kooperationsbeziehungen zu entwickeln. Ein erster praktischer Schritt in diese Richtung könnte der Aufbau eines aktuellen Info-Pools mit Angeboten, Ansprechpartner(inne)n und Adressen sein.

5.4.1 Nutzung kommunaler Netzwerke

Um das soziale Frühwarnsystem vor Ort zu etablieren, müssen seine Ideen und Prinzipien öffentlich gemacht und in den lokalen Strukturen verankert werden.

Der Gesetzgeber sieht hierzu die flächendeckende Einrichtung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz vor. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, sollen die örtlichen Träger der Jugendhilfe demnach Netzwerke organisieren, in denen alle für den Kinderschutz relevanten Akteure mit dem Ziel zusammenkommen, „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“ (§ 3 Abs. 1-3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz) (zum Gesetzestext im Wortlaut siehe S. 12 dieses Heftes).

Als geeignete „Orte“ für die fachliche Diskussion und Planung bieten sich darüber hinaus z.B. OGS-Qualitätszirkel, Arbeitsgemeinschaften (nach § 78 SGB VIII) oder Stadtteilkonferenzen an. Je nach lokalen Erfordernissen und Strukturen und in Abhängigkeit von den speziellen Schwerpunkten und Zielsetzungen des Frühwarnsystems kommen auch „Bündnisse für Familien“, Gesundheitskonferenzen oder „Runde Tische“ (z.B. gegen Gewalt) als Austausch- und Vernetzungsforen in Frage. Grundsätzliche Weichenstellungen für den Aufbau und die Ausstattung des Frühwarnsystems müssen in den kommunalen Jugendhilfe- und Schulausschüssen – entweder in gemeinsamen Sitzungen oder gemeinsamen Unterausschüssen/Arbeitskreisen – erfolgen.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt als „Motoren“ und „Moderatoren“ für die inhaltliche und strategische Ausrichtung und Etablierung des Frühwarnsystems besondere Verantwortung zu.

5.4.2 Entwicklung tragfähiger Kooperationen

Soziale Frühwarnsysteme erfordern eine Kooperationskultur, die vor allem dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein kann, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;

- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.“ (Schöne 2006, S. 125)

Der Aufbau tragfähiger Kooperationsbeziehungen (siehe Abb. 3) ist ein zeitintensiver Prozess, dessen Gelingen von zahlreichen Faktoren abhängt: Die Kooperationsinteressen müssen klar formuliert, die gegenseitigen Erwartungen geklärt und aufeinander abgestimmt und gemeinsame Regeln und Routinen für die Zusammenarbeit entwickelt werden. Zu empfehlen ist hier ein systematisches Vorgehen, wie es beispielsweise der Paritätische Wohlfahrtsverband in seinem Phasenmodell aufzeigt (vgl. Der Paritätische Landesverband NRW e.V. 2005, S. 58 ff.).

Abb 3.: Phasen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen

Organisationsinterne Planung	Kontaktaufnahme	Kooperationsaufbau und Konstituierung	Durchführung
→ Kooperationsinteressen klären → Ziele und Gewinnerwartungen bestimmen → interne Voraussetzungen herstellen → Kooperationspartner auswählen	→ Kontaktaufnahme gestalten und für Zusammenarbeit werben → Kooperationsbereitschaft und -möglichkeiten prüfen → Erwartungen abstimmen	→ Ziele und Inhalte abstimmen → Kooperationsstruktur entwerfen → Regeln festlegen → ggf. Kontrakt unterzeichnen	→ Routinen für die Zusammenarbeit entwickeln → Kooperationsprozesse reflektieren → Konflikte erkennen und bearbeiten

(Vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes NRW 2005b, S. 16.)

Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG)

§7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine

sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

5.4.3 Aufbau eines Info-Pools

In den meisten Städten und Gemeinden gibt es eine breite und vielfältige Palette von Anbietern, Einrichtungen und Anlaufstellen für Kinder und Familien. Oftmals sind deren Angebote jedoch nicht hinreichend bekannt.

Nicht nur für den Aufbau des sozialen Frühwarnsystems, sondern auch und vor allem um Kinder und Eltern gezielt beraten bzw. weitervermitteln zu können, ist daher ein Info-Pool, in dem Informationen zu den vor Ort vorhandenen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten aufgelistet sind, wichtig. Er sollte aktuelle und konkrete Angaben zu Angeboten, Anbietern, Ansprechpersonen und Zeiten der Erreichbarkeit enthalten und für alle Lehrer/innen und sozialpädagogischen Fachkräfte in der offenen Ganztagschule zugänglich sein.

In einen Info-Pool gehören beispielsweise:

- Informationen zu Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen für Informations- und Beratungsfragen der Lehr- und Fachkräfte im Ganztage,
- Kontaktdaten, der vor Ort tätigen Kinderschutzfachkräfte,
- Verzeichnisse bzw. Informationsflyer sozialer Dienste, Beratungsstellen etc. in der Kommune/im Stadtteil,
- Informationsbroschüren bzw. Programmhefte zu Angeboten der Familienbildung,
- Adressbücher bzw. Plakate mit Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche,
- Stadtpläne oder Kinderstadtpläne, in denen für Kinder/Familien wichtige Einrichtungen markiert sind.

Es ist wichtig, den Info-Pool in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

5.5 Ausblick

Die Installierung des sozialen Frühwarnsystems in der offenen Ganztagschule erfordert die Erarbeitung neuer und – zumindest in Teilbereichen – die Veränderung bestehender und gewohnter Strukturen, Arbeitsprinzipien und Verfahren.

Insbesondere die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen und ihre „Fixierung“ in transparenten, verbindlichen, angemessenen und akzeptierten Indikatoren und Schwellenwerten und der Aufbau tragfähiger Kooperationsbeziehungen sind zeitaufwendige Prozesse, die Schritt für Schritt und kontinuierlich reflektiert umgesetzt werden sollten.

Mit den vorliegenden Ausführungen konnten einige zentrale Zielsetzungen und Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme und die Grundstrukturen und Rahmenbedingungen für verlässliche Reaktionsketten veranschaulicht werden.

Als dialogorientiertes und auf die Etablierung gemeinsamer Standards ausgerichtetes Verfahren bietet der Aufbau sozialer Frühwarnsysteme in der offenen Ganztagschule die Chance, dass die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes – zumindest mittel- und langfristig – als wirksame Unterstützung und nicht als zusätzliche Belastung der Akteure im Schulbereich zum Tragen kommen.

6 Praxisbeispiel: Das Kommunale Frühwarnsystem in Ibbenbüren

Thomas Güldenhöven

6.1 Ausgangslage – Anlass zur Kooperation

Es gab einige gewichtige Gründe, das Modellprojekt einer Vernetzung von Grundschule, Kindertagesstätten, Jugendamt und Jugendhilfe/Erziehungsberatungsstelle (Frühwarnsystem) in Ibbenbüren zu beginnen:

Schulleitung und Lehrkräfte sorgten sich zunehmend, dass einerseits immer mehr Kinder und ihre Familien in Erziehungsfragen Beratung und Hilfestellung benötigten, uns aber andererseits diese Familien zugleich zu entgleiten drohten, da sie eine viele Jahre bestehende erfolgreiche Kommunikationsstruktur zwischen Schule und Elternhäusern einseitig aufkündigten.

Der Schulträger musste zur Kenntnis nehmen, dass die Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe/Einzelfallhilfe, z.B. die sehr kostenintensiven teilstationären und stationären Hilfen/betreute Wohnformen sehr stark anstiegen und betonte die dringende Notwendigkeit von stärker präventiven Maßnahmen.

Die Erziehungsberatungsstelle der Caritas und verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen forderten schon seit Jahren, dass die Familien und Kinder so frühzeitig wie möglich Hilfestellungen erhalten müssten.

Wir wiesen schon lange im Hinblick auf die Sozialarbeiterstellen in den Hauptschulen darauf hin, dass die Kinder und Eltern, die Beratung und Unterstützung benötigten, ja nicht erst mit dem Verlassen der Grundschulen hilfebedürftig werden, sondern bereits in der Kindertagesstätte und der Grundschule konkrete Hilfestellungen nötig und auch möglich sind.

Die Ludgerischule wurde im Jahr 2003 zu einer offenen Ganztagsgrundschule umgewandelt und hat gerade im Bereich der nachmittäglichen Betreuung und Förderung wichtige Erfahrungen einbringen können. Durch die Öffnung der Ludgerischule hin zu einer Ganztagsgrundschule ergaben sich deutlich verbesserte Möglichkeiten, Kindern und Familien an einem ihnen sehr vertrauten Ort zu helfen. Zudem bot unsere nachmittägliche Betreuung einen wichtigen Ansatzpunkt für die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe, die nun für ihre Arbeit mit den Kindern zu uns ins Haus kommen. Erhebliche Vorteile brachte der Ganztagsschulbetrieb außer-

dem für den notwendigen Kontakt zum Elternhaus, da viele Ganztagskinder von den Eltern nachmittags abgeholt werden. Da auch mehrere Lehrpersonen im Ganztags im Bereich der Förderung arbeiten, war auch dieses hilfreich für die notwendige Kooperation.

Ebenfalls bestand an unserer Schule das zunächst erfolgreiche Angebot der Familienbildungsstätte Ibbenbüren, einen Elternkurs durchzuführen, der sich an 10 Abenden mit Fragen der Erziehung beschäftigte.

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes übernahm für zwei Jahre die Universität Bielefeld.

6.2 Die Schritte: Meilensteine

Das Modellprojekt war eine Idee des Jugendamtes Ibbenbüren. Der Leiter des Jugendamtes stellte uns das Konzept eines Frühwarnsystems als Modellprojekt vor und überzeugte uns von der Durchführbarkeit an unserer Schule, die insbesondere hinsichtlich der Struktur des Ortsteiles auch für die wissenschaftliche Begleitstudie einige Vorteile bot (überschaubares Einzugsgebiet, zwei Kindertagesstätten, zwei Kirchengemeinden, ein Sportverein, eine Vergleichsschule mit einer ähnlichen Sozialstruktur in einem benachbarten Ibbenbürener Ortsteil, ebenfalls 240 Kinder, zwei-dreizügig).

Das Jugendamt benannte der Schule eine feste Ansprechpartnerin für unseren Ortsteil, die unseren „kurzen Draht“ zum Jugendamt bildet und in regelmäßigen Abständen in der Schule mit der Schulleitung, dem Betreuungspersonal des Ganztages und den Mitarbeiter(inne)n der Jugendhilfe zusammenkommt. Hier werden bereits frühzeitig hilfebedürftige Kinder und Familien benannt und es wird gemeinsam nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht.

Das Projekt ruht auf den beiden Säulen *Erkennen* und *Helfen/Unterstützen*.

Eine Sozialpädagogin mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Systemische Familienberaterin“ ist an zwei Tagen in der Schule und bietet für Eltern und Lehrer/innen Gesprächs- und Beratungstermine an. Falls erforderlich, hospitiert sie im Unterricht, berät die Lehrpersonen und

entwickelt mit ihnen Strategien für erfolgreiche Elterngespräche. Im Nachmittagsbereich sind zwei Sozialarbeiter in der Schule tätig, die in enger Absprache mit dem Betreuungspersonal des Ganztages mit den auffällig gewordenen Kindern im Rahmen einer „Sozialen Gruppenarbeit“ arbeiten.

Die Finanzierung des Modellprojektes konnte gesichert werden und in den verschiedenen kommunalen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Fraktionen und Rat der Stadt) stieß dieses Projekt zwar erst auf Skepsis, im weiteren Verlauf und nach mehreren persönlichen Berichten der Beteiligten in den Ausschüssen aber auf zunehmende Akzeptanz.

Im März 2006 besuchten eine Redakteurin und ein Kamerteam des WDR unsere Schule und berichtete über unseren Ganztags und das Modellprojekt; also zu einem Zeitpunkt, als der Begriff „Frühwarnsystem“ noch nicht so öffentlich und politisch diskutiert wurde wie heute.

Die Schulleiter/innen der anderen acht Ibbenbürener Grundschulen und einer Förderschule überzeugten sich von dem Erfolg des Modellprojektes und setzten sich sehr bald dafür ein, dass der Schulträger dieses Frühwarnsystem auch auf ihre Schulen überträgt.

Die Schulaufsicht und das Ministerium für Schule und Weiterbildung wurden auf das Modellprojekt aufmerksam. Im Oktober 2006 kam Dr. Norbert Reichel vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Leitenden Regierungsschuldirektorin des Regierungspräsidenten und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes Steinfurt zu uns in die Ludgerischule und führte mit uns Schulleitern und den pädagogischen Leiter(inne)n der sechs Ibbenbürener Ganztagsgrundschulen, Vertreter(inne)n des Schulträgers und der Jugendhilfe ein ausführliches Gespräch über das fortschrittliche Ibbenbürener Ganztagschulkonzept, das Frühwarnsystem und über die Arbeit der Evangelischen Jugendhilfe in der Ludgerischule.

6.3 Gelingensbedingungen und Fallstricke

Für das Gelingen des Modellprojektes ist die Bereitschaft und Offenheit des Lehrerkollegiums, sich dieser neuen Herausforderung zu stellen, zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Kollegium von Anfang an mit einbezogen. In mehreren Gesamtlehrerkonferenzen, an denen auch die Vertreter/innen des Ganztages teilnahmen, stellten sowohl der Leiter und die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe als auch der Leiter der Erziehungsberatungsstelle der Caritas sowie eine Vertreterin der Universität Bielefeld das Vorhaben vor.

Dem Lehrerkollegium war schnell ersichtlich, welche positiven Auswirkungen dieses Modellprojekt auch

auf den Umgang mit den Kindern und Eltern sowie auf ihren eigenen Unterricht haben würde.

Weitere Gespräche erwiesen sich schnell als erforderlich (z.B. über die Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Soziale Gruppenarbeit der Evangelischen Jugendhilfe, die Qualifikationen der Sozialarbeiter/innen, die Inhalte der Sozialen Gruppenarbeit, die Kontaktaufnahme zum Jugendamt).

Unbedingt notwendig ist, dass das Lehrpersonal, das Betreuerteam der Ganztagschule und die Sozialarbeiter/innen professionell und vertrauensvoll kooperieren. War es jahrzehntelang so, dass sich die Bereiche Schule, Jugendhilfe und Jugendamt eher argwöhnisch beäugt haben, müssen sie nun lernen, im Interesse der Sache aufeinander zuzugehen und „auf gleicher Augenhöhe“ miteinander zu arbeiten.

Ein solches Vorhaben muss aber auch geduldig und mit langem Atem in den Mitwirkungsgremien Schulpflegschaft und Schulkonferenz vorgestellt werden. Insbesondere am Beginn der Maßnahme, als der Begriff „Frühwarnsystem“ noch nicht medienwirksam diskutiert wurde, gab es einige erhebliche Vorbehalte in der Elternschaft und viele Fragen nach der Notwendigkeit gerade an „unserer“ Schule. Seit den Berichten in den Medien über Kindesmisshandlungen und Kindestötungen gibt es allerdings keinen Klärungsbedarf mehr.

Zudem konnte den Eltern plausibel gemacht werden, dass die Zeit und die Kraft, die in hilfebedürftige Kinder und Familien investiert wird, auch den anderen Kindern der Schule zu Gute kommen und dass sich diese Maßnahmen sehr positiv auf das Schulklima und den Umgang der Schüler/innen miteinander auswirken.

Kommunale Entscheidungsträger, die mit dem Schulbetrieb und dem Lehrerberuf nur oberflächlich vertraut sind, fragten nach, weshalb dieser Bereich der Familien- und Jugendhilfe nicht von den Lehrkräften in den Schulen mit übernommen werden könne.

Die Antwort muss mit einem Hinweis auf den berechtigten Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen in den Hauptschulen und die Aufgaben der Schulpsychologin(e) n ebenso bestimmt wie eindeutig ausfallen: Natürlich drängt sich diese Thematik auch im Lehralltag zunehmend in den Vordergrund und die Lehrpersonen und Schulleitungen nehmen diese Herausforderung engagiert an. Die erforderliche langfristige Eltern- und Familienberatung geht aber über die Hilfestellungen hinaus, die Elternsprechtage und Gespräche in der Schule bieten können. Zudem sind die Lehrpersonen für diese Tätigkeit nicht qualifiziert worden. Bis heute spielt dieses Thema leider in der Lehrerbildung und Seminararbeit eine, wenn überhaupt, nur sehr untergeordnete Rolle.

6.4 Tipps für die Praxisentwicklung

Es hat sich als notwendig und richtig erwiesen, dass sich die Mitarbeiterin der Evangelischen Jugendhilfe der Elternschaft vorstellt (z. B. mit einem Flyer).

Da es sich bei dem Modellprojekt um ein bewusst „niederschwelliges“ Angebot handelt, sollen Eltern frühzeitig und mit noch nicht so gravierenden Erziehungsproblemen mit der Familienberaterin Kontakt aufnehmen.

Als sehr schwierig erwies sich die Fortsetzung des an sich gut durchdachten Elternkurses. Hier hat sich gezeigt, dass die Resonanz nicht so wie im ersten Kurs war und dass vornehmlich Eltern kamen, die sich von sich aus für Fragen der Erziehung und Bildung interessierten. Die Eltern der „Sorgenkinder“ kamen, wie häufig auch an Elternsprechtagen erlebt, leider nicht.

Elternarbeit im Modellprojekt bedeutet dann ein direktes Zugehen der Sozialpädagoge(inne)n und der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes auf die Eltern, also eine regelmäßige Einzelberatung auch in den Elternhäusern.

Ebenfalls wurde deutlich, dass der Erfolg der Maßnahme auch von der Mitarbeit des Schulträgers abhängig ist. Er unterstützte das Frühwarnsystem auch z. B. dadurch, dass er bereit ist, eine Hallenzeit in der Turnhalle der Schule für die nachmittägliche „Soziale Gruppenarbeit“ zu reservieren (also Vorrang vor Kursen des Sportvereines gewährte), als sich zeigte, dass bestimmte Maßnahmen (z. B. ein Anti-Aggressions-Training, Jungenförderung) nicht mehr in einem Klassenraum, sondern besser in der Sporthalle durchgeführt werden sollten.

6.5 Fazit

Das Frühwarnsystem hat sich bewährt und funktioniert. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl des Kindes.

Mit der Benennung einer festen Ansprechpartnerin durch das Jugendamt für unseren Schulbezirk/Ortsteil bekommt das Jugendamt nicht nur für uns Lehrer/innen, sondern insbesondere auch für die Eltern „ein Gesicht“. Das Damoklesschwert des „Kinder wegnehmen des Jugendamtes“ tritt in den Hinter- und der Aspekt der Beratung und Unterstützung in den Vordergrund. Dies erleichtert sowohl die Kontaktaufnahme ganz erheblich als auch die Akzeptanz des Hilfsangebotes durch die Eltern.

Die enge Verzahnung von Schule-Jugendamt-Jugendhilfe kann gelingen, ist aber keine Selbstverständlichkeit. Regelmäßige, am Wohl des Kindes orientierte Gespräche sind erforderlich, um gerade in der Anfangsphase des Projektes Vertrauen zwischen allen Beteiligten

zu bilden und dieses ist wiederum eine Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“.

Der bisherige Verlauf des Frühwarnsystem-Projektes zeigt, dass wir in der Tat viele Familien noch erreichen, die uns sonst entglitten wären. Der frühzeitige Aufbau fester Kommunikations- und Hilfestrukturen ermöglicht den Kindern weiterhin eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht und ist ein Gewinn für die Grundschüler/innen, ihre Familien und die Schule.

Das Gespräch zwischen Schule und Elternhaus bleibt in vielen Fällen möglich. Die Hilfestellung durch die Sozialpädagoge(inne)n wird von den meisten Familien dankbar angenommen. Die Eltern fühlen sich mit ihren Sorgen und Erziehungsproblemen nicht alleine gelassen.

In wenigen Einzelfällen aber kommt es zu Rückschlägen und Enttäuschungen:

Vereinzelte Eltern erweisen sich letztendlich doch als „beratungsresistent“, halten getroffene Absprachen nicht ein oder sind gar nicht zur Mitarbeit fähig oder willens. Umso wichtiger sind hier die Chancen der offenen Ganztagschule: Zumindest zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr werden auch die Kinder dieser Eltern professionell betreut, sie haben feste und engagierte Ansprechpartner/innen und lernen, spielen und essen in einer angenehmen Umgebung.

Die Integration der Sozialen Gruppenarbeit in den Tagesplan der Ganztagschule bedeutet für uns eine wertvolle Unterstützung unserer pädagogischen Arbeit.

6.6 Ausblick

Die positiven Erfahrungen haben den Schulträger veranlasst, dieses Modellprojekt/Frühwarnsystem auf alle anderen acht Ibbenbürener Grundschulen und eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu übertragen.

Die Kosten, die das Frühwarnsystem jetzt verursacht, sind erheblich geringer als die hohen Kosten späterer notwendiger Jugendhilfemaßnahmen und werden sich schnell amortisieren. Es setzt sich auf verschiedenen Ebenen endlich die Erkenntnis durch: Rechtzeitige Prävention spart mittel- und langfristig Geld!

7 Rahmenbedingungen: Wie der verantwortungsvolle Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagschule gelingen kann

Sigrid A. Bathke

Darum geht es:

- **Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren**
- **Kinderschutz im Schulprogramm verankern**
- **Feste Ansprechpersonen für Lehrkräfte**
- **Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln**
- **Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung**
- **Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen**
- **Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungslagen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

7.1 Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren

Kinderschutz ist eine **Leitungsaufgabe** und muss als Top-down-Prozess initiiert werden. Der Grund liegt darin, dass der angemessene und verantwortungsvolle Umgang mit Verdachtsmomenten in Bezug auf eine potentielle Kindeswohlgefährdung nicht nur vom fachlichen und professionellen Wissen und Können der Lehr- und pädagogischen Kräfte abhängt, sondern auch von den in der jeweiligen Schule vorherrschenden Rahmenbedingungen. Die vorherrschende Kultur des Miteinanders von Schulleitung bzw. Lehrkräften, pädagogischen Kräften, Schulsozialarbeiter(inne)n, aber auch die Qualität der Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Eltern oder Schule und Jugendhilfe sind ebenfalls Faktoren, die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung beeinflussen.

7.2 Kinderschutz im Schulprogramm verankern

Weiter bietet die schriftliche Fixierung im Schulprogramm als Leitbild nach innen und außen eine gute Gelegenheit, sich zum Kinderschutz zu positionieren. Den Kinderschutz gemeinsam verantwortungsvoll gestalten und für das Wohl der Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen – das war sicherlich auch bisher Anliegen von Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und El-

tern. Die Fixierung im Schulprogramm jedoch bietet die Möglichkeit, in Konfliktfällen entsprechend auf Eltern zugehen zu können. Außerdem werden Handlungsabläufe dadurch transparenter und kalkulierbarer.

Die Implementierung des Kinderschutzes im Schulprogramm und die Vernetzung mit anderen Institutionen ist ein deutliches Signal nach außen und bedeutet auch Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern, Müttern und Vätern¹².

7.3 Feste Ansprechpersonen für die Schule

Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter/innen brauchen zur Einordnung ihrer Beobachtungen und Wahrnehmungen und auch zur Planung hilfreicher Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung durch feste Ansprechpartner/innen und Experte(inne)n. Häufig sind örtliche Hilfsstrukturen in der Schule nicht hinlänglich und nicht allen Kolleginnen und Kollegen bekannt. Hilfreich wäre hier die Erstellung eines **internen Institutionen-Handbuchs** (Beispiel siehe Abb. 4), in dem alle relevanten Adressen, Ansprechpartner/innen und deren Telefonnummern festgehalten und auch entsprechend aktualisiert sind. Was medizinische, sozialpädagogische, rechtliche Unterstützung und Unterbringungshilfen anbelangt, so verfügt das örtliche Jugendamt hier möglicherweise schon über entsprechende Listen und kann weiterhelfen. Hilfen, die in Zusammenhang mit prekären Lebenslagen angeboten werden können, müssen sich jedoch nicht immer ausschließlich auf Hilfen durch das Jugendamt oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Auch der Hinweis auf Schuldnerberatungsstellen, Secondhand-Bekleidungs-läden, Möbellager etc. sind in manchen Fällen ein erster Schritt, gefährdende Situationen zu entschärfen. Natürlich muss nicht jede Lehr- oder pädagogischen Fachkraft erschöpfend über alle Institutionen, die Unterstützung anbieten, Bescheid

¹² Zum Zusammenhang von Kinderschutz mit der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern siehe auch: Institut für soziale Arbeit e.V./Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ (Hrsg.) 2010: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 6. Jahrgang, Heft 18, Bildungs- und Erziehungspartner-schaft. Rahmenkonzeption für die konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern in Ganztagschulen.

Abb. 4: Beispiel Raster Institutionen-Handbuch

Institution	Ansprechperson	Adresse	Telefon	Öffnungszeiten	Vertretung im Notfall	Angebote/Leistungsspektrum

wissen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Kinder und Jugendliche einen großen zeitlichen Umfang in der Schule verbringen und Lehrer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen die Chance haben, einen sehr umfassenden Einblick in die Lebensverhältnisse der Kinder zu bekommen und somit auch über die Möglichkeit verfügen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Schüler(inne)n aufbauen zu können. Das Vertrauen in die Institution Schule ist in der Regel höher einzustufen als das gegenüber anderen öffentlichen Institutionen oder gar Behörden wie dem Jugendamt. Deshalb lohnt es sich, auf diesen Vertrauensvorschuss zu bauen und eigene Zugänge zu Hilfen zu nutzen und anzubieten.

7.4 Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln

Mehr Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung bieten in jedem Fall verbindliche Verfahren und Handlungsabläufe. Auch wenn durch entsprechende Fortbildung eine Sensibilisierung hinsichtlich des Erkennens, Beurteilens und Handelns bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erreicht werden kann, so wird dennoch nicht jede Lehrkraft zum „Experten in Sachen Kindeswohlgefährdung“. Um nicht durch umfangreiche diagnostische Verfahren den Alltag in der Schule eher zu erschweren, anstatt für die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft Entlastung zu schaffen, müssen verbindliche Reaktionsketten festgelegt werden. Gemeinsam mit den Vertreter(inne)n der Schule und des örtlich zuständigen Jugendamtes sind Verfahrensabläufe und Schwellenwerte für riskante Entwicklungen zu diskutieren und zu erarbeiten. Festzulegen ist dabei, ab wann eine Situation eine bestimmte Reaktion in Gang setzt und es gilt zu formulieren,

- wer bei welchen Anzeichen,
- wann und auf was bezogen,
- auf wen und wie reagiert.

7.5 Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung

Zu betonen ist, dass es bei Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung um Orientierung und Sensibilisierung statt einer zusätzlichen diagnostischen Ausbildung gehen muss. Das Ziel besteht in der Entlastung durch Erhöhung der Handlungssicherheit und Sicherheit in der Einschätzung der eigenen Wahrnehmung statt erhöhtem Druck durch zusätzliche Aufgaben. Die Entwicklung und Erarbeitung verlässlicher Reaktionsketten innerhalb der Schule und zwischen externen Kooperationspartnern kann erheblich dazu beitragen. Schließlich geht es auch um die Berücksichtigung von Handlungsmöglichkeiten und -grenzen im Bereich Schule bei Fällen von Kindeswohlgefährdung. Neben Darstellung zu Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung und bewährten Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, der Kommunikation mit Eltern und Kindern und aktuellen Datenschutzbestimmungen muss ein Fortbildungskonzept weiter einen Überblick über das Leistungsspektrum, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendhilfesystems – und insbesondere dem Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz – bieten.

7.6 Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen

Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen können dazu beitragen, die bisherige Spaltung von Jugendhilfe und Schule durch neue Angebote und Klärung von Verantwortlichkeiten und Kooperationsmöglichkeiten zu überwinden. Sich gemeinsam für den Kinderschutz zu engagieren und die Vernetzung auf verschiedenen Ebenen voranzutreiben bedeutet auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern und deren Eltern.

Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes Phänomen. Um diesem Phänomen angemessen begegnen zu können, bedarf es interdisziplinärer Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Arbeitsansätzen und multiprofessionellen Perspektiven.

Ziel ist schließlich die Erarbeitung und Entwicklung gemeinsam geteilter Bewertungskriterien, fachlich begründeter Standards in der Wahrnehmung von Auffälligkeiten kindlicher Lebenssituationen, geregelten Reaktionen im Sinne eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen (z.B. auch Eltern) und die Gewährleistung konsequenten, zeitnahen Reagierens (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 25). Dies kann nur durch aktive und verbindliche Kooperation mit den relevanten Akteuren und Institutionen im Sinne eines Netzwerkes für den Kinderschutz umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

7.7 Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungslagen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) trägt der Auffassung Rechnung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nur im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft mit allen Beteiligten realisiert werden kann. Damit neben strukturellen Voraussetzungen wie der gemeinsamen Entwicklung von verbindlichen Reaktionsketten und Schwellenwerten auch die Beratung im Einzelfall nicht zu kurz kommt, besteht für Professionen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, der Anspruch auf Beratung

durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (siehe auch Kapitel 1 und 3 in dieser Broschüre). Dieser Anspruch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. dem örtlich zuständigen Jugendamt, begründet sich durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Korrespondenznorm für die Kinder- und Jugendhilfe findet sich in dem durch das BKISchG eingeführten § 8b SGB VIII (siehe S. 9 in diesem Heft).

Bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz haben sich einige Kommunen auf den Weg gemacht und in Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen Ansprechpersonen festgelegt, die Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräften Unterstützung bei Fragen zum Thema Kinderschutz (sowohl fallunabhängig als auch fallbezogen) bieten. Dies schließt auch die Möglichkeit einer anonymisierten bzw. pseudonymisierten Beratung ein. An diese bewährte Praxis sollte bei der Umsetzung des BKISchG angeknüpft werden.

Wie Koordination und Zuständigkeiten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Einzelnen geregelt werden, obliegt der jeweiligen Kommune. Da nach § 3 Abs. 3 KKG die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden soll, ist das Jugendamt hier der adäquate Ansprechpartner – sofern nicht bereits eine andere Regelung getroffen worden ist.

8 Schritt für Schritt: Strategien und Verfahrensprozesse in Schulen

Darum geht es:

- **Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren**
- **Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung gemeinsam vornehmen**
- **Rückendeckung durch Information der Vorgesetzten**
- **Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in Anspruch nehmen**
- **Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen**
- **Information an das Jugendamt**

Die im Folgenden vorgeschlagenen Verfahrensabläufe sollen als Orientierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Phänomen Kindeswohlgefährdung in der Schule dienen. Unabhängig vom konkreten Fall sollen die Ausführungen dazu beitragen, die Sensibilität von Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften zu stärken und durch konkrete Informationen mehr Handlungssicherheit zu geben. Weiter ist es wichtig, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Umsetzung von Handlungsstrategien und Verfahrensabläufen zu diskutieren, um die notwendigen örtlichen oder regionalen Bedingungen zu ergänzen und an die Besonderheiten der eigenen Schule anzupassen.

Grundsätzlich muss zwischen akuter und latenter Kindeswohlgefährdung unterschieden werden. Ist die Gefährdungssituation so erheblich, dass Beobachtungen über einen bestimmten Zeitraum eher schädlich wären, und ein Aufschieben Gefahr für Leib und Leben des Kindes bedeuten würde, muss rasch gehandelt werden. Beispielsweise sollte das Jugendamt umgehend informiert werden, wenn die Eltern das Kind nicht ärztlich behandeln lassen wollen, wenn ein Kind nicht mehr nach Hause will oder wenn ein Kind aus unerklärlichen Gründen nicht mehr zur Schule kommt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung gilt es grundsätzlich, umgehend das örtliche Jugendamt zu informieren und sich mit den dortigen Fachkräften zu beraten. Sinnvoll ist es, sich bereits im Vorfeld darüber zu informieren, wer außerhalb der normalen Dienstzeiten des Jugendamtes

zuständig ist und dies entsprechend schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Institutionen-Handbuch). Dies kann beispielsweise die Feuerwehr oder auch eine andere Institution, z.B. eine sog. Jugendschutzstelle, sein.

8.1 Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren

In der Praxis sind eindeutige Anhaltspunkte eher selten, sondern sie äußern sich zunächst in Form eines un-guten Gefühls im Bauch. In einem ersten Schritt ist es deshalb sinnvoll, Informationen zu sammeln und seine Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung. Vernachlässigung und Kindesmisshandlung sind in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge. Das Anlegen z.B. einer **Kladde** oder eines **Dokumentationsbuches** erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen Entscheidungen vor und lässt einen roten Faden in der Gesamtsituation erkennen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Dokumentationsinstrument natürlich nicht jedem frei zugänglich sein sollte. Wichtig ist, zu notieren, was, wann, wie häufig und in welchem Kontext wahrgenommen und beobachtet wurde. Das schriftliche Festhalten der Beobachtungen hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet ist. Dabei sollte zwischen Information und Interpretation unterschieden werden. Statt zu notieren: „XY hat heute schon wieder den Unterricht gestört, wahrscheinlich hatte er wieder Ärger zuhause“, ist beispielsweise folgende Formulierung präziser ohne zu interpretieren: „XY geht während des Mathunterrichts über Tisch und Bänke, reißt mehrere Mitschüler an den Haaren und bespuckt sie“. Hilfreich kann es außerdem sein, Äußerungen des Kindes und/oder der Mitschüler/innen wörtlich aufzuschreiben.

8.2 Umgang mit dem Kind

Folgende Handlungsstrategien können in Bezug auf den Umgang mit dem betreffenden Kind hilfreich sein:

- Sich zunächst auf die Beobachtung konzentrieren und das Kind selbst kommen lassen;

- Das Gespräch mit dem Kind suchen, ohne dass es sich zur Rede gestellt fühlt oder sich beschämt fühlen muss;
- Das Vertrauen zum Kind aufbauen und/oder stärken;
- Behutsam herausfinden, ob das Kind selbst einen Mangel spürt und benennen kann;
- Notizen machen, Bilder und Geschichten sammeln;
- Gespräche mit Freunden und Freundinnen verfolgen;
- Hilfe anbieten, wenn das Kind signalisiert, dass es Unterstützung von außen braucht.

Wichtig ist, die Wahrnehmungen aufzuschreiben und Aussagen zu sammeln. Die notierten Wahrnehmungen sind zu ergänzen durch weitere Beobachtungen des Kindes, der Mutter, des Vaters, der Geschwister, z.B. beim Bringen oder Abholen der Kinder, bei Fahrten, Veranstaltungen u.ä. Es darf nicht vergessen werden, dass gerade Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte durch ihre Wahrnehmung Verantwortung für das Wohl und den Schutz der ihnen anvertrauten Schüler/innen übernehmen.

Die Dokumentation über die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmung sollte auch nach Information des Jugendamtes oder anderer Stellen weiter fortgeführt werden. Zu beachten ist, dass die Information an das Jugendamt keine Abgabe des Falls und der Verantwortung bedeutet – das Kind bleibt in der Regel in der Schule und der Kontakt bleibt ebenfalls erhalten. Hierbei stellen Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte häufig auch wichtige Vertrauenspersonen für das betreffende Kind dar.

8.3 Mit Kolleg(inn)en über Wahrnehmung und Beobachtungen sprechen

Es ist ganz normal, dass man in solchen Fällen unsicher wird, unsicher auch über seine eigenen Wahrnehmungen. Deshalb ist es gut, mit jemandem darüber zu sprechen. Im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen kann man überprüfen, ob ihnen ebenfalls verändertes Verhalten oder körperliche Spuren aufgefallen sind. Mit einer Kollegin oder einem Kollegen über die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen trägt dazu bei, emotionale Überreaktionen zu vermeiden und die eigenen Eindrücke ggf. zu relativieren. Der Austausch hilft zu verhindern, dass die Eindrücke möglicherweise im Sinne von „wegsehen“ wieder vorschnell verdrängt werden, in der Hoffnung, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) entsprechende Schritte einleiten werden. Nicht zuletzt trägt der Austausch über die Einschätzungen zur Situation des Kindes dazu bei, im Erkennen und Beurteilen von Kindeswohlgefährdung sicherer zu werden – auch wenn sich die Besorgnis letztendlich als unbegründet

erweist (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 51).

8.4 Handlungsstrategien für den Austausch mit Kolleg(inn)en

Handlungsstrategien für den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen können beispielsweise sein:

- Informieren über die eigenen Beobachtungen und Verdachtsmomente;
- Bitte um zusätzliche Beobachtungen mit Notizen;
- Anregung zum gleich bleibenden Umgang, das Kind nicht bevorzugen;
- Für das Kind vereinbarte Maßnahmen müssen allen bekannt sein und einheitlich durchgeführt werden;
- Spezielle Ressourcen und Ausbildungen von Kollegen und Kolleginnen nutzen, z.B. Gruppenarbeit, Kleingruppenförderung etc.;
- Während des gesamten Prozesses auf Seiten des Kindes stehen.

8.5 Handlungsstrategien für die eigene Arbeit

Aber auch in Bezug auf die eigene Arbeit gilt:

- Ruhig bleiben, keine Panik, keine Vorverurteilung;
- Die Seite des Kindes einnehmen;
- Sich Teampartner/innen bzw. Kolleg(inn)en suchen und die einzelnen Schritte immer besprechen.

Alle Informationen sind wichtig, um ein möglichst umfassendes Bild zu bekommen. Eine kontinuierliche Dokumentation der Beobachtungen und der multiperspektivische Blick durch Lehr- und pädagogische Kräfte helfen, blinde Flecken zu vermeiden, unbedacht zu handeln und stellen die weitere Beschäftigung mit der Situation des Kindes und den Verdachtsmomenten auf eine sachliche Basis. Werden kollegiale Gespräche, Teamkonferenzen etc. einberufen, so sollte ein Protokoll angefertigt werden. Die Reflexion über folgende Aspekte und Fragestellungen kann zur Einordnung der Situation hilfreich sein:

- Welche anderen Institutionen kennen die Familie?
- Welche anderen Institutionen können uns helfen (Kinderschutz-Zentren, Kontaktstellen bei Kindesmisshandlung, Familienberatungsstellen, medizinische Institutionen, Ärzt(inn)e(n)?
- Wird die Familie schon vom Jugendamt betreut oder ist dort bekannt?
- Welche anderen Institutionen dürfen und/oder müssen wir informieren?
- Gibt es für die Beobachtungen (z.B. Verletzungen, auch in der Häufigkeit) andere glaubwürdige Begründungen oder Erklärungen? Beispielsweise kann bei Unsicherheiten über Arten von Verletzungen der Jugendärztliche Dienst beim örtlichen

Gesundheitsamt angerufen werden. Auch hier gilt: Damit nicht erst bei akuten Vorkommnissen Recherchen über Zuständigkeiten erfolgen müssen, sollten Namen und Telefonnummern der zuständigen Ärzt(inn)e(n) beim Gesundheitsamt bzw. der im Bezirk praktizierenden Kinderärzt(inn)e(n) in einer Adressenliste vermerkt sein, die jeder Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft zugänglich ist.

- Was weiß die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft über die Mutter, den Vater und die Geschwister?
- Wie ist die Beziehung der einzelnen Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft zum Kind und zur Familie? Die Beziehung zum Kind und zur Familie beeinflusst auch die Wahrnehmung.
- Welche Aufgeschlossenheit bringt die Familie der einzelnen Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft entgegen?
- Zu wem hat das Kind sonst noch Kontakt (vgl. Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ 1994, o. S.)?

8.6 Information der Vorgesetzten zur eigenen Absicherung

Im Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung brauchen Lehr- bzw. pädagogische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche **Rückendeckung**. Deshalb sollte die Information an die direkten Vorgesetzten (falls dies nicht möglich ist, dann an die nächsthöheren Vorgesetzten) frühzeitig erfolgen. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Fälle. Der Vorteil liegt in der geteilten Verantwortung, der dienstlichen Absicherung und der Möglichkeit zur differenzierten Planung von Handlungsschritten. Es spricht im Übrigen für die eigene Fachlichkeit, wenn Hilfen in Anspruch genommen, Aufgaben und Verantwortung geteilt werden. Neben der fachlichen Unterstützung müssen weitreichende Entscheidungen nicht allein, sondern gemeinsam mit Vorgesetzten und anderen Fachdiensten getroffen werden. Dies entlastet auch die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft.

8.7 Fachliche Beratung in Anspruch nehmen

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Lehrerinnen und Lehrer sowie sozialpädagogische Fachkräfte wie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen (gemäß §8b SGB VIII bzw. §4 Abs. 2 KKG), gegenüber dem örtlichen Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft).

Die Kinderschutzfachkraft leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung für die beteiligten Fachkräfte, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus re-

sultierende Fehleinschätzungen reduzieren zu können. Sie begleitet den weiteren Prozess und reflektiert mit den beteiligten Fachkräften die Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie das spezifische Vorgehen mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern. Die Beratung erfolgt auf Basis anonymisierter oder pseudonymisierter Daten (gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII).

Anonymisierung und Pseudonymisierung sind Maßnahmen des Datenschutzes. **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten, so dass diese Daten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). **Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z.B. eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination), um die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 3 Abs. 6a BDSG). Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben jedoch bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze, die auf dieselbe Art pseudonymisiert wurden, erhalten. Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Personen und Daten noch möglich ist. Je aussagekräftiger eine Sammlung von Daten ist (z.B. Einkommen, Krankheitsgeschichte, Wohnort, Größe), desto größer ist die Möglichkeit, diese auch ohne Kennzeichen einer bestimmten Person zuzuordnen und diese identifizieren zu können. Um die Anonymisierung zu wahren, müssten diese Daten ebenfalls getrennt werden, um die Identifizierung zu erschweren.

Praktische Relevanz dürfte in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Allgemeinen bzw. bei der Inanspruchnahme von Beratung von Seiten der Schulen im Einzelfall eher die Anonymisierung der Identität der Schüler/innen haben. Das Problem der Möglichkeit der Zuordnung kann sich hier dann ergeben, wenn die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft erfolgt, die gleichzeitig im Jugendamt (insbesondere im Allgemeinen Sozialen Dienst) tätig ist und diese dann im Rahmen der Beratung ein von ihr betreutes Kind identifiziert und Handlungsbedarf sieht. Hier ergibt sich ein Rollenkonflikt zwischen der beraterischen Tätigkeit und dem Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII mit vorgegebenen Verfahrensabläufen. Allerdings sind verschiedene Kommunen dazu übergegangen, hier entsprechend strukturell Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass die Beratung nur in Bezirken durchgeführt wird, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kinderschutzfachkraft fallen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Kinderschutzfachkraft nicht direkt beim Jugendamt anzusiedeln, was ebenfalls in einigen Kommunen praktiziert wird.

Fachliche Beratung bieten darüber hinaus beispielsweise

- das Jugendamt der Stadt/des Stadtbezirks (Allgemeiner Sozialer Dienst) – hier können häufig Listen über Hilfsangebote in der jeweiligen Stadt angefordert werden;
- der Schulpsychologische Dienst;
- das Gesundheitsamt (Jugendärztlicher Dienst);
- die Kinderschutz-Zentren;
- die Orts- bzw. Landesverbände des Deutschen Kinderschutzbundes;
- die Kontakt- und Informationsstellen bei Kindesmisshandlung (z.B. angesiedelt bei Kinderkliniken) sowie
- Familienberatungsstellen.

Das örtliche Jugendamt kann Auskunft darüber geben, welche/r (Bezirks-)Sozialarbeiter/in zuständig ist. Jedes Jugendamt hat außerdem für Notfälle einen Tagesdienst (Bereitschaftsdienst). Eine Beratung durch das Jugendamt ist grundsätzlich auch jederzeit anonym möglich, d.h. ohne den Namen des Kindes und der Familie zu nennen. Das Jugendamt hat außerdem die Möglichkeit der Inobhutnahme von Kindern. Nach Dienstschluss des Jugendamtes übernehmen verschiedene Institutionen den Bereitschaftsdienst, z.B. Kinderheime, Jugendschutzstellen etc. Auch diese Adressen und Telefonnummern sollten für Notfälle schon vorher in einer Liste oder einem Institutionen-Handbuch, die jeder Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft zugänglich sind, festgehalten und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Das Jugendamt ist die Fachbehörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Deshalb sollte der Kontakt zum Jugendamt möglichst frühzeitig aufgenommen werden, damit durch geeignete Unterstützung der betroffenen Familien Gefährdungssituationen entschärft werden können, bevor sie eskalieren.

8.8 Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen

Grundsätzlich sind die Eltern bei der Einschätzung und Beurteilung zur Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Im Kontakt mit den Eltern können so die eigenen Beobachtungen angesprochen werden. Das Gespräch bietet auch Raum für die Perspektive der Eltern, um so im Idealfall eine gemeinsame Problemlösungsstrategie zu entwickeln. Besonders für das erste Gespräch – aber auch für alle weiteren – ist es wichtig, dass alle Beteiligten dafür genug Zeit einplanen. Zwischen „Tür und Angel“ lassen sich solche Probleme nicht verantwortungsbewusst besprechen. Hier gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln, denn Gespräche über heikle Themen wie der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bedürfen der Vorbereitung.

8.9 Reflexion der eigenen Betroffenheit abklären

Vor dem ersten Gespräch sollte die Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft ihre eigenen Gefühle reflektieren. Folgende Fragestellungen können dabei leitend sein:

- Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus?
- Woran werde ich dabei erinnert?
- Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht?
- An welchem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich?
- Wie eng ist meine Beziehung zum Kind?
- Inwiefern beeinflusst diese Beziehung meine Einschätzung?
- Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter?

Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt lieber durch eine andere Person erfolgen (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 51 f.).

8.10 Gespräch mit dem Kind/Beteiligung des Kindes

Auch das Gespräch mit dem Kind ist von Bedeutung. Die Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft ist Begleiter/in des Kindes in dieser Krisensituation. Deshalb ist es wichtig, dem Kind zu erklären, was man vorhat, und die weitere Vorgehensweise so weit wie möglich mit dem Kind abzustimmen. Ob das Kind bei dem Gespräch mit den Eltern anwesend sein sollte, hängt davon ab, welche Konsequenzen ein solches Vorgehen für das Kind haben könnte. Bei Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Fragestellung sollten sich die Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräfte ggf. fachlichen Rat einholen.

Das Gespräch mit den Eltern sollte diejenige Person führen, die den besten Zugang zur Mutter/zum Vater hat und die Eltern annehmen kann. Sofern es sich nicht um akute Kindeswohlgefährdung handelt, sollten im engeren Kollegenkreis/Team Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Familie erörtert werden. Dies kann eine Einladung zu einem Gespräch in der Schule sein, aber auch durch einen eher informellen Rahmen in Form eines Hausbesuches gestaltet werden.

Bei der Gesprächsführung ist darauf zu achten, dass die Mitteilungen klar und sachlich statt vorwurfsvoll und drohend formuliert werden. Es geht nicht darum, den Eltern ein Geständnis abzurufen oder die Eltern als Täter zu überführen. Es geht darum, über potentiell oder faktisch gefährdende Situationen und Problemlagen für das Kind ins Gespräch zu kommen, um ihm und

seiner Familien wirksam helfen zu können und positive Entwicklungen in Gang zu bringen. Die Eltern müssen spüren, dass man sich für ihre Situation und ihre Belastungen interessiert.

Auch hier ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen: Es ist nicht zu erwarten, dass in einem Gespräch alles behandelt und alle Probleme ausgeräumt werden können.

8.11 Handlungsstrategien für das Gespräch mit den Eltern

Folgende Handlungsstrategien können für den Kontakt und das Gespräch mit den Eltern hilfreich sein:

- Elterngespräche im normalen Rahmen forcieren (z.B. Elternsprechtage oder informellen Hausbesuch anbieten);
- keine ablehnende Haltung einnehmen – möglichst sachlich und dabei teilnehmend, achtsam und wohlwollend sein;
- Verständnis für mögliche Nöte zeigen (finanzielle, emotionale Belastungen, Überforderung durch Erziehung, Arbeit oder Haushalt, Sucht etc.), aber auch auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes hinweisen;
- Veränderungsvorstellungen verdeutlichen (Pflege, Zustand der Kleidung, Beschaffenheit der Nahrung etc.);
- Bereitschaft zur Mitarbeit abfragen und darauf hinwirken;
- Auf mögliche Hilfequellen freier Träger und sonstige Angebote hinweisen (Secondhand-Kleidung, Möbellager etc.);
- Hilfsmöglichkeiten vorstellen: Hort, Kontakt zum Jugendamt, Erziehungsberatung;
- Vermittlung an andere Institutionen und eventuelle Begleitung anbieten;
- eventuell erste Vereinbarungen zur Soforthilfe treffen (z.B. „Wann gehen Sie mit dem Kind zum Arzt?“ „Denken Sie, dass Sie es schaffen, das Kind pünktlich zu wecken/das Kind baden zu lassen/Pausenbrote mitzugeben/seine Kleidung Wetterverhältnissen und Hygienegepflogenheiten anzupassen?“ etc.);
- am Schluss des Gespräches eine Vereinbarung treffen (Schutz des Kindes, neuer Termin und/oder Vermittlung von Hilfe);
- Notizen über die Absprachen machen (Protokoll führen);
- überlegen, wer außer der Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft die Beziehung zum Kind halten und es begleiten kann;
- auf die Einhaltung von Abmachungen achten;
- positives Feedback bei Verbesserung der Situation und der Befindlichkeit des Kindes geben.

→ Wichtig: Eltern brauchen Zeit! Das Tempo von Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräften oder Schulsozialarbeiter(inne)n ist nicht unbedingt das Tempo der Eltern.

→ Bei anhaltender Unzuverlässigkeit oder Missachtung: die Eltern davon in Kenntnis setzen, dass man das zuständige Jugendamt informieren wird – und dies nötigenfalls auch tun!

Gibt es Hinweise, dass die Eltern ihre Kooperation verweigern und Unterstützungsangebote bzw. Hilfsmaßnahmen boykottieren, dann gilt: Kindeswohl vor Elternrecht!

8.12 Information an das Jugendamt

Wenn die eigenen Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern nicht kooperieren können/wollen, die eigene Fachlichkeit in Bezug auf Unterstützung an ihre Grenzen stößt oder die angebotenen Hilfen/Unterstützung nicht ausreicht, muss das Jugendamt informiert werden.

„Die Information des Jugendamtes sollte zwar grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs höchste gefährdet ist, also wenn

- das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigung die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht;
- die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den Helfer(inne)n zu kooperieren;
- Die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen“ (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 54 f.).

9 Kindeswohlgefährdung und Datenschutz

9.1 Keine Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Informationen weitergeben und Datenschutzbestimmungen einhalten schließen sich nicht wechselseitig aus. Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind Lehr- und pädagogische Kräfte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zur Abwehr konkreter Gefährdungslagen entsprechende Informationen weiterzugeben, z. B. das Jugendamt einzuschalten.

9.2 Gesetzliche Regelungen

Allerdings stellen Datenschutzbestimmungen in der Praxis nicht selten eine große Hürde beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen Institutionen dar.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X), insbesondere auch durch das SGB VIII (§§ 61 ff. SGB VIII), durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) und spezifische Regelungen in der Schuldatenverordnung (§ 1 VO-DV NRW) geregelt.

Im Falle der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch so genannte Berufsgeheimnisträger (u.a. Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen) regelt das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG) die Übermittlung der erforderlichen Daten an das Jugendamt.

9.3 Anonymisierung und Pseudonymisierung¹³ von Daten

Generell gilt, dass dort, wo anstelle eines personenbezogenen Datenaustauschs eine anonyme oder pseu-

donyme Datenweitergabe möglich ist, diese auch genutzt werden muss (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit). Ein Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter oder pseudonymisierter Form unterliegt daher grundsätzlich keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen (vgl. auch Kapitel 8 in dieser Broschüre).

9.4 Einwilligung der Betroffenen

Soll es im konkreten Einzelfall zum intensiven Informationsaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Information der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht dringend geboten. Haben also die Handlungsadressaten (Eltern) in die Weitergabe der Informationen zwischen Schule und Jugendhilfe eingewilligt, ist der Austausch der Daten gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 1 b, Satz 2 DSG NRW in Verbindung mit § 67b Abs. 1 u. 2 SGB X zulässig.

9.5 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

Generell gilt: Unabhängig von rechtlichen Regelungen im Datenschutz sollte in der Zusammenarbeit mit Eltern „mit offenen Karten gespielt“ werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräften ist wichtig, um z.B. im Gespräch mit den Betroffenen gemeinsam Lösungen für Probleme des Kindes finden zu können.

Dies trifft auch für die Implementation sozialer Frühwarnsysteme (siehe Praxisbeispiele in dieser Ausgabe) zu. Da sich soziale Frühwarnsysteme im Vorfeld manifesten erzieherischer Krisen und Probleme wie z.B. Vernachlässigung und Misshandlung bewegen, können sie im Kern nur funktionieren, wenn auch die Handlungsadressaten (Eltern) in die Kooperation einbezogen werden und diese als hilfreich und stützend empfinden. Die Weitergabe von Informationen sollte daher grundsätzlich mit dem Einverständnis bzw. der Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

¹³ Die Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym – zumeist eine mehrstellige Buchstaben oder Zahlenkombination ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (vgl. § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

9.6 Übermittlung Schule – Jugendhilfe

Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 5 Abs. 1 VO-DV NRW in Verbindung mit § 120 Abs. 5 SchulG NRW geregelt. Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass die betreffenden Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle (z.B. dem Jugendamt) erforderlich sind. Die Korrespondenznorm im SGB VIII findet sich in § 62 Abs. 1 SGB VIII: „Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“.

Vom Grundsatz her gilt, dass Daten zunächst einmal beim Betroffenen erhoben werden (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Ohne dessen Mitwirkung bzw. Einverständnis ist die Datenerhebung und -übermittlung von der Schule an die Jugendhilfe nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, die in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelt sind (z.B. weil die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde). Auch gemäß § 4 KKG Abs. 3 ist die Übermittlung von Daten an das Jugendamt ohne Einwilligung der Eltern nur dann zulässig, wenn eine Abwendung der Gefährdung auf anderem Wege (vgl. § 4 Abs. 1 KKG) ausscheidet oder erfolglos bleibt. Die Betroffenen (in der Regel die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche selbst) sind hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt wird.

9.7 Übermittlung Jugendhilfe – Schule

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strenger den Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden.

Wurden Daten Mitarbeiter(inne)n eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Informationen nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. In diesem Fall darf die Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen diese Daten nur unter besonderen Voraussetzungen, die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB VIII geregelt sind, weitergegeben werden.

Auch für die Schule gilt, dass sie der **Datenerhebung beim Betroffenen** vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§§ 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. a, c-g, i DSGVO; vgl. § 5 SchulG NRW).

9.8 Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe

Viele Leistungen der Jugendhilfe werden von Einrichtungen und Diensten in freier oder kommunaler Trägerschaft erbracht. Diese sind nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie sie für das Jugendamt gelten. Wenn bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsgesprächen, ein „Anvertrauen“ im Rahmen von persönlicher und erzieherischer Hilfe erfolgt, unterliegen die Daten dem erhöhten Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII. Die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind – auch aus fachlicher Perspektive – gehalten, die Eltern regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der Gespräche mit der Schule zu informieren.

Soll es beispielsweise zu einem Informationsaustausch über personenbezogene Sachverhalte zwischen Mitarbeiter(inne)n der Hausaufgabenbetreuung und Lehrkräften kommen, bedarf es der Einwilligung der Betroffenen bzw. der Eltern. Wenn sich der Informationsaustausch nicht nur auf die schulischen Probleme des Kindes erstreckt, sondern darüber hinaus auch Fragen zu familiären Hintergründen von Schulproblemen o.ä. erörtert werden sollen, muss in der Einwilligung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Um zeitnahe und kooperatives Handeln im Alltag zu ermöglichen, empfiehlt sich bereits im Vorfeld z.B. bei der andauernden Teilnahme von Kindern an Angeboten der offenen Ganztagschule, mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der auch den Datenaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen regelt.

10 Anhang

10.1 Glossar

BGB: Das **Bürgerliche Gesetzbuch** regelt als zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Es bildet mit seinen Nebengesetzen (z.B. Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz) das allgemeine Privatrecht. Das BGB trat 1. Januar 1900 durch Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Kraft.

BKiSchG: Das **Bundeskinderschutzgesetz** (*Volltitel: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen*) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten, nachdem es ein langes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat. Ausgangspunkt war eine in den vergangenen zehn Jahren aufgrund gewaltsamer Todesfälle von Kindern intensiviert geführte Diskussion um die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Das BKiSchG setzt sich aus sechs Artikeln zusammen. Artikel 1 umfasst das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** (abgekürzt: **KKG**), Artikel 2 Änderungen des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** (abgekürzt: **SGB VIII**), Artikel 3 ändert weitere Gesetze, wie etwa des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Artikel 5 regelt die Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 6 das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen.

BVerfGE: Die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** sind eine von den Mitgliedern des deutschen Bundesverfassungsgerichts herausgegebene, amtliche Sammlung der wichtigen Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts. Seit der Errichtung des Gerichts im Jahr 1951 sind 115 Bände dieser Entscheidungssammlung mit mehr als 2940 Urteilen und Beschlüssen erschienen. Die einzelnen Entscheidungen werden in der Form „BVerfGE 98, 218 <252>“ zitiert. Das bedeutet, dass die zitierte Entscheidung in Band 98 der Entscheidungssammlung steht und auf Seite 218 beginnt; die Stelle, auf die es dem Zitierenden ankommt, steht auf Seite 252.

KJHG/SGB VIII: Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (*Volltitel: „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugend-*

hilferechts“) ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen in der BRD, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dieses 1990 vom deutschen Bundestag verabschiedete Artikelgesetz trat am 1. Januar 1991 in den westlichen Bundesländern in Kraft und löste das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922 (in der Fassung von 1963) ab. In den neuen Bundesländern erlangte das Gesetz bereits mit dem Beitrittstermin am 3. Oktober 1990 seine Gültigkeit. Die wesentlichen Bestimmungen finden sich im ersten Artikel des Gesetzes; sie bilden das **Achte Sozialgesetzbuch** (abgekürzt: **SGB VIII**).

Mit dem KJHG wurde die politische und fachliche Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des JWG aufgenommen und ein Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geschaffen, das auf Unterstützung und Hilfsangebote setzt. Das Inkrafttreten des KJHGs wird daher auch als Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe angesehen.

Einerseits ist sein Zuschnitt nun der eines modernen Leistungsgesetzes, andererseits setzt es Traditionen fort, die bereits 1920 durch die Reichsschulkonferenz begründet wurden: Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt Teil des Sozialwesens; die Angebote sollen im Wesentlichen von den freien Trägern erbracht werden; die Leistungsverpflichtung liegt überwiegend bei den Kommunen; das Jugendamt bleibt in seiner Doppelstruktur – bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – erhalten. Auch eine spezielle Ausformung des Subsidiaritätsprinzips (im jugendhilferechtlichen Sinne der Vorrang freier Träger vor öffentlichen Leistungserbringern; der Vorrang von Selbsthilfe und Unterstützung durch die freie Wohlfahrtspflege gegenüber der öffentlichen Verantwortung) findet hier seine frühe Grundlage. Diese Wurzeln bestimmen bis heute als wesentliche Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

KKG: Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** ist als Artikel 1 des **Bundeskinderschutzgesetzes** (abgekürzt: **BKiSchG**) am 01.01.2012 in Kraft getreten. Kinderschutz wird durch das Gesetz in einem weiten Sinne definiert. Es geht in erster Linie darum, von Anfang an die Potenziale und Kompetenzen von Eltern und Kindern zu stärken. Diese Aufgabe obliegt zum einen der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber weit darüber hinaus und richtet sich an eine Vielzahl

von Institutionen und Professionen, die in ihrem beruflichen Umfeld in direktem Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen stehen. Der Hilfebedarf von Eltern kann dabei nicht von den Angeboten einzelner Hilfesysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation der Familie her definiert werden. Zur Überwindung der Grenzen und Nachteile der einzelnen Leistungssysteme regelt das KKG daher u.a. den verbindlichen Aufbau örtlicher und regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Strafgesetzbuch: Das **Strafgesetzbuch** regelt in Deutschland die Kernmaterie des Strafrechts. Während es dazu die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns bestimmt, ist das Verfahren zur Durchsetzung seiner Normen, das Strafverfahren, durch ein eigenes Gesetzbuch (Strafprozessordnung) – geregelt. Das heute für die Bundesrepublik Deutschland geltende Strafgesetzbuch geht auf das 1871 beschlossene und am 1. Januar 1872 in Kraft getretene Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich zurück, welches wiederum im Wesentlichen mit dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 übereinstimmte. Dieses Reichsstrafgesetzbuch unterlag in den folgenden Epochen und Jahrzehnten zahlreichen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, mit denen der Gesetzgeber auf den rechts- und kriminalpolitischen Wandel, auf gesellschaftliche Wertvorstellungen, erkennbar gewordene Strafbarkeitslücken, aber auch auf wissenschaftliche und technische Neuerungen reagierte. Als solche Beispiele für „neuartige“ Delikte sind etwa zu nennen: Computerbetrug, Geldwäsche, Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen.

10.2 Hilfreiche Adressen und Links – ein allgemeiner Überblick

Gesetze und Verordnungen: Justizportal des Landes NRW – Onlinedatenbank mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder
www.gesetze-im-internet.de

Jugendämter in NRW – Seite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/mein-jugendamt/

Thema Ganztagschule

Internetangebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ganztätig lernen – Ideen für mehr“
www.ganztaegig-lernen.org

Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“ – Institut für soziale Arbeit e.V.
http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein_Westfalen/home.aspx

Thema Kinderschutz

Internetportal zum Kinderschutz in NRW
www.kinderschutz-in-nrw.de/kinderschutz-in-nrw.html

Internetangebote der beteiligten Ministerien

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
www.mfkjks.nrw.de

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/>

Internetangebote der beteiligten Institutionen und Kooperationspartner

Institut für soziale Arbeit e.V.
www.isa-muenster.de

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V.
www.dksb-nrw.de

Landesjugendamt Rheinland
www.lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen-Lippe
www.lwl.org

10.3 Literatur

- Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994):* Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfa-
den für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in
Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperli-
chen Kindesmisshandlung. Köln.
- Bange, D./Deegener, G. (1996):* Sexueller Missbrauch an
Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.
- Der Paritätische Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2005):*
Arbeitshilfe Kooperation. Erfolgreich zusammen arbeiten
im Paritätischen Wohlfahrtsverband. 2. Aufl. Wuppertal.
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V.
(Hrsg.) (2004):* Handbuch „Erste-Schritte-Manual“. Wup-
pertal.
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./
Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2007):* Kindesver-
nachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. über-
arb. Aufl. Münster und Wuppertal.
- Engfer, A. (1986):* Kindesmißhandlung. Ursachen, Auswir-
kungen, Hilfen. Stuttgart.
- Hasebrink, M. (1995):* Gewalt gegen Kinder – Kindesmiß-
handlung. In: Bienenmann, G./Hasebrink M./Nikles, B. W.
(Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes.
Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006):* Der Schutz-
auftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Ko-
operation zwischen Jugendamt und Trägern der freien
Kinder- und Jugendhilfe. Münster.
- Jordan, E. (Hrsg.) (2008):* Kindeswohlgefährdung. Rechtli-
che Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutz-
auftrag der Kinder –und Jugendhilfe. 3. Aufl. Weinheim
und München.
- Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt
Herzogenrath (Hrsg.) (2005):* Kindeswohlgefährdung
– Was kann ich tun? [http://www.herzogenrath.de/in-
dex484-0.aspx](http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx), Download vom 04.05.2006.
- Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt
Hamburg (o. J.):* Dienstanweisung zum Schutz bei Kin-
deswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2006):* Zusam-
menarbeit von Schule und Jugendhilfe. Datenschutz-
rechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen
Zusammenarbeit. Köln und Düsseldorf.
- Meysen, Th. (2008):* Familiengerichtliche Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht
ab Sommer 2008. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Ju-
gendhilfe und Familienrecht, 81, 5, S. 233 – 242.
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Fami-
lie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005a):* Ab-
schlussdokumentation. Soziale Frühwarnsysteme in
NRW – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellpro-
jekts. Münster.
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005b):* Soziale
Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeits-
hilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler so-
zialer Frühwarnsysteme. Münster.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
(2002):* Band 8: Familienrecht II §§ 1589 – 1921, SGB VIII.
4. Aufl. München.
- Münder, J. u. a. (Hrsg.) (2006):* Frankfurter Kommentar
zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollst. überarb.
Aufl. Weinheim und München.
- Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (Hrsg.) (2009):* Frank-
furter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6.
vollst. überarb. Aufl. Baden-Baden.
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000):* Kindeswohl zwi-
schen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln
in Kindeswohlverfahren. Münster.
- Palandt, O./Bassenge, P./Brudermüller, G. (2006):* Bürgerli-
ches Gesetzbuch. 65. Aufl. München.
- Palandt, O. (2010):* Bürgerliches Gesetzbuch. 69. neube-
arbeitete Aufl. München.
- Schone, R. (2005):* Schutzauftrag unter besonderer Be-
rücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risi-
koeinschätzung – Ausgestaltung und Inhalt der Verein-
barungen mit Trägern der freien Jugendhilfe. Expertise
im Rahmen der Projektförderung des Instituts für sozia-
le Arbeit e.V. durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend. Münster.
- Schone, R. (2007):* Die Sicherung des Kindeswohls im
Spannungsfeld von Prävention und Schutzauftrag.
Neue Herausforderungen für die Kooperation von öf-
fentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. In: Jor-
dan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neu-
regelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag
der Kinder –und Jugendhilfe. 2. Aufl. Weinheim und
München.
- Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J.
(1997):* Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kin-
desalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Seidenstücker, B./Mutke, B. (Hrsg.) (2006): Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen. Problemsituationen, Unterstützungsangebote und rechtliche Möglichkeiten in besonderen und schwierigen Lebenslagen. Merching.

Simitis, S./Rosenkötter, L./Vogel, R./Boost-Muss, B./Frommann, M./Hopp, J./Koch, H./Zenz, G. (1979): Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftlichen Praxis. Frankfurt a. M.

Wustmann, C. (2006): Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Beiträge zur Bildungsqualität, herausgegeben von W. E. Fthenakis. Berlin.

10.4 Literaturempfehlungen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V./ Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut e.V./Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2010): Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen kompakt. Köln, Eigenverlag

Die Broschüre erläutert allgemeine Grundsätze zum Datenschutz wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Bedeutung des Vertrauensschutzes sowie das Transparenzgebot. Auch spezifische Rechtsgrundlagen für Jugendhilfe bzw. Gesundheitsdienste, freie Träger und Schwangerschaftsberatung werden angesprochen. Download unter: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/NZFH_Datenschutz.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2007): Kinderschutz als Aufgabe der Offenen Ganztagsgrundschule. 8 Empfehlungen für die Praxis. Wuppertal, Eigenverlag

Diese Broschüre ist aus dem Projekt „Kinderschutz als Aufgabe der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ hervorgegangen, welches vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. in Kooperation mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. in Münster durchgeführt wurde und fasst den Auftrag und die Möglichkeiten des Ganztags im Kinderschutz zusammen. Der Download ist unter <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/materialien/materialien-seiten/offener-ganztag-kinderschutz-als-aufgabe-der-offenen-ganztagsgrundschule.html> möglich.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2012): Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. Wuppertal, Eigenverlag.

Die dritte vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes überarbeitete Auflage dieser handlichen Broschüre regt die Diskussion zu diesem Thema an und kann durch praxisnahe Vermittlung der Inhalte zu einer Weiterentwicklung der möglichen Hilfen für Kinder und ihre Familien beitragen.

Fertsch-Röver, Jörg (2010): Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern). In: ZKJ, Heft 3/2010. S. 90-96.

Der Beitrag zeigt anhand von Fallbeispielen unterschiedliche Herangehensweisen an Gespräche mit Eltern im Kontext der Gefährdungseinschätzung auf und enthält praxisnahe Empfehlungen für die Gestaltung und Ausrichtung der Gesprächsführung.

Institut für soziale Arbeit e.V.; Deutscher Kinderschutzbund NRW/Bildungsakademie BiS (2012): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.

Auf Grundlage zahlreicher Erfahrungen aus der Beratungs- und Fortbildungsarbeit in diesem Bereich, formu-

lieren das Institut für soziale Arbeit e.V. und der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Empfehlungen und Standards, die bei Fragen zur Ausgestaltung und Implementation der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG eine fachliche Orientierung geben und Ansatzpunkte für ihre weitere Profilbildung darstellen können. Die aktualisierte Fassung der Empfehlungen wird ab Anfang 2013 unter www.kinderschutz-in-nrw.de abrufbar sein.

Internationaler Bund (IB)/Westfälische Wilhelms-Universität Münster (Hrsg.) (2011): Jugendliche schützen! Eine Arbeitshilfe. Frankfurt am Main, Eigenverlag.

Jugendliche haben die gleichen Rechte auf ein gelingendes, unversehrtes Aufwachsen und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit wie Kinder. Die Einlösung dieser Rechte bedarf ebenso einer professionellen Unterstützung wie der Schutz von Kindern. Den Besonderheiten des Schutzes von Jugendlichen widmet sich diese Arbeitshilfe und trägt so zur Erhöhung der Handlungssicherheit der Mitarbeiter/innen bei der Arbeit mit dieser Altersgruppe bei. Download des Heftes unter: http://internationaler-bund.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeitshilfe_Jugend_sch%C3%BCtzen_END.pdf

IzKK-Nachrichten/Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2011): Gefährdungen im Jugendalter. Heft 1/2011. München, Eigenverlag.

Das Heft fasst unterschiedliche Beiträge zur Entwicklungsphase „Jugend“ sowie zu spezifischen Gefährdungslagen und konzeptionellen Ansätzen zum Schutz von Jugendlichen zusammen. Download des Heftes unter: http://www.dji.de/bibs/IzKK_Nachrichten_2011.pdf

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/u. a. (Hrsg.), (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Grundwerk, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Eigenverlag.

Das Handbuch dient der umfassenden Information und Unterstützung von Fachkräften, die sich mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinander setzen. Es enthält Informationen zum aktuellen Forschungsstand ebenso wie konkrete Hinweise, die zur Etablierung von Einschätzungs- und Handlungssicherheit in der Praxis beitragen. Download unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2003): Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer. 2. Aufl. Münster. Eigenverlag

Diese Broschüre gibt Antworten darauf, wie die Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Hilfen zur Erziehung) aufgebaut ist und wie sie funktioniert. Der Download der Broschüre ist unter http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze_mitg/moeglich

Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden. Nomos.

Die Bestimmungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes fassen Meysen und Eschelbach in diesem Buch übersichtlich zusammen. Es liefert zudem weiterführende fachliche Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen.

Zartbitter e.V. (Hrsg.) (2007): Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln, Verlag Kiepenheuer & Witsch.

Dieses Buch informiert über Möglichkeiten, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Missbrauch in Institutionen zu schützen und bei der Verarbeitung sexualisierter Gewalterfahrungen zu unterstützen.

10.5 Autoren

Prof. Dr. Sigrid A. Bathke, Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Pädagogin, war von 2004 bis 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster, tätig im Schwerpunkt Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Schule. Von 2010 bis 2012 leitete sie als stellvertretende Geschäftsführerin im ISA den Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendhilfe/Frühe Kindheit und Familie. Seit 2012 ist sie Professorin für das Lehrgebiet „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ an der Hochschule Landshut.

Thomas Güldenhöven, Schulleiter der Ludgerischule in Ibbenbüren.

Johannes Kimmel-Groß, langjähriger Schulleiter der Josefschule in Lippstadt und Fachberater der unteren Schulaufsicht.

Anke Hein, pädagogische Mitarbeiterin u.a. für präventive Bildungspolitik, Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, Kinderschutz und Bildungs- und Teilhabepaket im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Jochen Sack, Diplom-Sozialwissenschaftler, langjähriger Projektmitarbeiter des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. im Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“, derzeit freiberuflich tätig, u.a. als Coach im Rahmen des Modellprojektes „Familienzentren in NRW“.

10.6 Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Phasenmodell Normalzustand – Krise

Abb. 2: Basiselemente soziale Frühwarnsysteme

Abb. 3: Phasen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen

Abb. 4: Beispiel Raster Institutionen-Handbuch

Bisher erschienen:



Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

2007 · Heft 5

Herausgeber der Reihe:

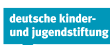
Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ in Nordrhein-Westfalen
Friesenring 32/34 · 48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

gefördert vom:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Ideen für mehr! Ganztagig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

IDEEN FÜR MEHR!
ganztagig lernen.

ISSN 2191-4133